

Abchied Der

Röm. Keyf. Maieft. vnd ge-
meyner Stend / vff dem Reichstag zu Aug-
spurg vffgericht / Anno Domini
M. D. XLVIII,

¶ Resolution vnd Erklärung der Röm. Key. Maie.
Wie es der Religion halben/bis nach endung des Concilij
gehalten werden soll / durch gemeyne Stend be-
willigt vnd angenommen / im Lateini-
scher vnd Teütscher sprach.

¶ Keyf. Maieft. Reformation / den Geystlichen
Standt betreffend.

¶ Landtsriden der Keyf. Maieft. vnd des heyligen
Reichs / vff gemeltem Reichstag erklet / ge-
mehret vnd gebessert.

¶ Cammergerichts Ordnung / auß allen alten Cam-
mergerichts Ordnungen vnd Abschieden zusammen gezo-
gen / gebessert vnd gemehrt / sampt der Guldin Bull / im
Latein / wie die in Original steht / mit ertlichen andern
Constitutionibus, Vff hienor gehalten Reichs-
tagen beschlossen.

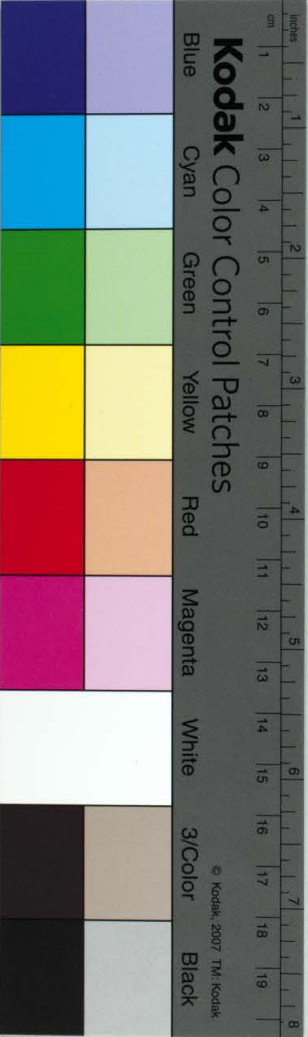
¶ Reformation vnd Ordnung güter Pollicey in hey-
ligen Reich / zu befürderung des gemeynen
nutzen / vffgericht.

Cum Gratia & Priuilegio Imperiali.

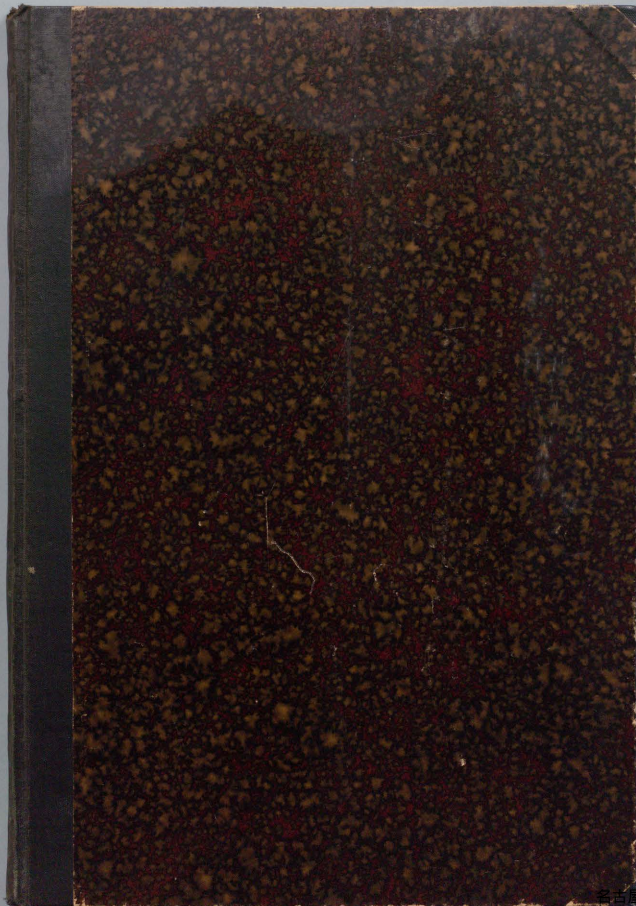
名古屋大学図書
洋

Veroyen
Doublets





5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91 92 93 94 95 96 97 98 99 100



0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50 51 52 53 54 55 56 57 58 59 60 61 62 63 64 65 66 67 68 69 70 71 72 73 74 75 76 77 78 79 80 81 82 83 84 85 86 87 88 89 90 91



Abchiedt Der

Röm. Keyf. Maieft. vnd gemeiner
Stend / vff dem Reichstag zu Aug-
spurg vffgericht / Anno Domini
M. D. XLVIII.

- ¶ Resolution vnd Erklärung der Röm. Key. Maie-
Wie es der Religion halben / bis nach endung des Concilij
gehalten werden soll / durch gemeine Stend be-
willigt vnd angenommen / im Lateini-
scher vnd Teütscher sprach.
- ¶ Keyf. Maieft. Reformation / den Geystlichen
Stände betreffende.
- ¶ Landesfiden der Keyf. Maieft. vnd des heyligen
Reichs / vff gemeltem Reichstag erklärt / ge-
mehret vnd gebessert.
- ¶ Cammergerichts Ordnung / auf allen alten Cam-
mergerichts Ordnungen vnd Abschieden zusammen gezo-
gen / gebessert vnd gemehret / sampt der Guldin Bull / im
Latein / wie die in Original steht / mit ertlichen andern
Constitutionibus. Vff hienor gehalten Reichs-
tagen beschlossen.
- ¶ Reformation vnd Ordnung guter Pollicey in heyligen
Reich / zu befürderung des gemeinen
nutzen / vffgericht.

Cum Gratia & Privilegio Imperiali.

名古屋大学図書
洋

Verwahrt
Dorabild



名古屋大学図書
洋62N 2036

Wir Karl der fünffe / von Gottes
 gnaden / Römischer Keyser / zu allen zeiten
 mehecz des Reichs / in Germanien / zu Hispanien / beyder Si-
 cilien vnd Jerusalem etc. König. Erzhertzog zu Österreich /
 Herzog zu Burgund etc. Graue zu Saburg / zu Flandern vnd Tirol etc.
 thün fundt allermentlich / vnd sonderlich allen vnd jeden Richter /
 wo / vnd an welchen orten / die im heyligen Römischen Reich gesessen sein /
 was wir vñ des Reichs liebe getreue / Ino Schifff / Burger zu Italien /
 vñ in vnderthänigkter gedouren / sich vnderkommen hat / Den Aufschreib /
 vñ verhalten Reichs / in Teut / sibernen / dergleichen vnser Keyser-
 lichen allhie auffgerichten Landt / vñ Cammergerichts Ordnung / pollicey /
 vñ andere Ordnungen / so im Teut siferigen / die nottufft erfordert /
 vñ vñ darumb vnderthänigklich vñ demütigklich bitten lassen / gnedigk
 fürschung züthun / damit sie / solcher seiner sibenkommen in die vñ an der
 halben / in nachtheil vñ schaden nit gestet werde / Welchs wir der billige
 keyser gemeyn vermachet. Vñnd gebieten demnach / auch allen vñ jeden ob-
 gemelten / insonderlich vñnd teilem insunder / bey peen vñ straff sehen
 Hartz löbige Goldts vñ halb inn wir vñ des Reichs Cammer / vñ den
 andern halben theyl / gedachten Schifff / vnabestlich zübesalen. Vñnd
 wöllen das / in oder eyndere auff / auch durch auch selbst / oder sonst yemans
 von erweynten den berieten abfönd vñnd Landt / vñ Cammer-
 gericht Ordnung / vñ pollicey / sambt andern allhie beschlossenen Ordnungen /
 gemelten Schifff / in sechs Jahren / den nächsten nacheynder volgen /
 nit nachtruffet / oder zu seym kuff hat / oder aufflegt / bey verierung
 abgondet peen / vñnd diese lichen Keyser Teut / den vñ gemelten Schifff
 durch sich selbst / oder eynen andern von sinerwegen / wo er die bey
 ewer yeden fundt nit / auß eygnen gewalt / on verweyngung menig-
 lichen / zu sich nemen / vñnd damit nach sinem gefallen handeln vñnd thun /
 daran ist / auch nit gefordert haben soll / sonder alle getreue. Des /
 verurtheil / haben wir vnser Insign / an disen Brieff thun truden / vñnd
 geben ist inn vnser vñnd des Reichs Stadt / Augsburg / den vierdten tag
 des Monats September / nach Christi vnser Herrn geburt / tausent /
 vñnd in acht vñnd vierzigsten / vnser Keyserthumbs / in der vñnd
 zweyzigsten / vñnd vnser Reich / in tref vñnd dreyszigsten Jahr.

CAROLVS.

Ad mandatum Cesaris et
Catholice Maiestatis pro-
prium.

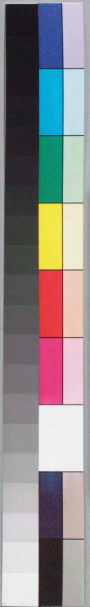
V A: Perrenot:

Io: Obernburger.
subst.

Wir Karl der fünffe

von Gottes Gnaden
 Römischer Keyser zu
 allen zeiten meher des
 Reichs / König in Ger-
 manien / zu Castilien / Ar-
 ragon / Leon / beyder Si-
 cilien / Hierusalem / Hun-
 garien / Dalmatien / Croa-
 tien / Navarra / Gran-
 den / Toleten / Valenz / Gallicien / Maioica / Hispanien / Sar-
 dinien / Cordua / Corsica / Murcen / Siemis / Algarbien /
 Algerien / Cibaltar / der Canarischen / vñnd Indiamischen
 Inseln / vñnd der Terrae firmae des Ociamischen Meis /
 Erzhertzog zu Österreich / Herzog zu Burgund / zu Lot-
 ring / zu Brabant / zu Steyer / zu Kherden / zu Craun / zu
 Limpurg / zu Lüzemburg / zu Gelden / zu Calabrien / zu
 Achen / zu Neopatrien / vñnd Würtemberg / Graff zu Habf-
 burg / zu Flandern / zu Tirol / zu Görz / zu Barcinon / zu Ar-
 chois / zu Burgund / Pfalzgrau zu Rheingau / zu Ho-
 lande / zu Seelande / zu Fland / zu Kiburg / zu Namür / zu
 Rosslen / zu Ceritonia / vñnd zu Sürtzen / Landgrau im
 Rheinf / Marggrau zu Burgund / zu Auvergn / zu Gocia-
 ni / vñnd des heiligen Römischen Reichs Fürst zu Schwab-
 en / Cathalonia / Asturia /
 re. Herz in Friesland / auß der
 windischen march / zu Portenaw / zu Discaia / zu Molin /
 zu Salins / zu Tripoli / vñnd zu Mecheln /
 Bekennen
 vñnd thün fundt allermentlich / Als wir inn vñndem Key-
 serlichen gemüt / embsigklich vñnd ohne vñndelast betracht /
 vñnd nit one beschwerung bedächtlich erwegen / die hoch-
 nachtheiligen / sorglichen mangel / geuälliche zwispalt / mis-
 verstande vñnd andere vnrichtigkheit / so sich inn heyligen
 Reich Teutscher Nation vñndaltigklich zügetragen vñnd
 begeben / haben wir auß auffgelegtem Apte / darzu wir von
 dem allmechtigen Got beruffen sein / auch sonderlicher vä-
 terlicher lieb / treu vñnd züneygung / so wir zu der Teutscher
 Nation

2 ij



Abschied des Reichstags

Nation/vnsern geliebten Vatterlande/von anfang vnser Regierung getragen vnd noch vnß nichts bößer vnd emßiger anliegen lassen/dam sollichen inngeln/zwispalt/mißuerstand/vñ allen andern vnrichtigkeyten/mit zeitigen Rath zubegeggen. denselben durch gebürliche weg abzuhelffen/vnd bestendig Khül/ friden/eynigkeyt/recht vnd aller wolffart/inn heiligen Reich Teutscher Nation/trewlich zubefördern/züpfflanzen/vnd züerhalten. Derwegen wir dam zühmalen/vnser Lebönigreich Landt vñnd leit/nit one vnsern nachteyl verlassen/den gemeinen nutzen/dem vnsern fürgesetz/erlich vil Reichstäg aufgeschubendenselben zum theyl persönlich mit vnßraten aufgewartet/vnd nichts vnderlassen haben/das zü beständigem friden/Khül/vnd eynigkeyt vnser Vatterlandes/sonderlich auch zünergleichung / der frirrigen Religion / hette reichen vnd dienen mögen / wie dam sollichen vnsern getrewen fleiß die Abschied vil gehalteney Reichstäg / eygentlich außführen vnd besorgen. Wiewol vns nühn allerhand vilfaltige trerfliche verhinnderungen/wider vnsern willen zügestanden/vnd begegnet sein/dardurch wir das endt / des vorgemelten vnser fürgesetzten gemüts vñnd willens/nit erlangen mögen/welches vns nit zü geringer beschwerung gereycht/So haben wir doch bedacht/das vns nit desto weniger züsehen vnd gebürn wöll/erzelter vnser lieb vñnd getrewen zühneygung/so wir zü vnserm Vatterlande tragen / auch vnserm gnädigstem fürhaben vñnd fleiß/vñ vnspartere mißer/allzeit trewlich anzuhängen / vñnd nichts vnereget zulassen / der hoffnung / zü lezt durch Götliche gnad / die Teutisch Nation inn Khül/ friden/ Eynigkeyt/ vñnd voigewolffart zühängen vñnd zühfegen.

¶ Derwegen wir dam eynen Reichstag nach dem andern

Zü Augspurg 1548. vffgericht. 2

andern fürgenommen / vñnd gehalten / auch Jüngst den Reichstag inn nechstner schiennen vier vñnd vierzigsten Jar der mindern zal gehn Wombs aufgeschubend/welcher daselbst angefangen / den wir aber auß zü gefallen verbinnderungen/biß vff Trium Regum, des nechstner schiennen sechs vñnd vierzigsten Jars erstreckt/vñnd inn vnser vñnd des heyligen Reichs Stadt Regenspurg verückt/vñ verlegt haben/daselbst wir auch eygner person / erschienen sein / des gemüts/denselben Reichstag/vñ aller notwendiger handlung außzühwarten. Vñnd ist an vns nit gestanden / das sollicher Reichstag / seinen gebürlichen fürgang nit erreycht hat/sonder wir seindt abermals wider vnsern willen / von vnserm milten gütigen fürnemem / durch ertliche zügesallene verhinnderungen abgehalten/derwegen wir zü billichem einsehen veruracht / auch folgendes beweget worden sein/eynen andern gemeinen Reichstag/vff den ersten tag des Monats Septembis/allher inn vnser vñnd des heyligen Reichs Stadt Augspurg außzühreiben / den wir auch also aufgeschubend / vñnd gemeinen Stenden verfürmt haben / der meynung alles das / so vormalt zü Wombs/vñnd folgendts zü Regenspurg hat erlediget vñnd vericht werden solen / zü abwendung gemeyner des heyligen Reichs beschwerden / auch wider auffrichtung vñnd pflanzung / des gemeinen notwendigen Rechts / desgleichen zü aufreutung / vnsmillicher thaten/vñnd vergewaltigungen / so sich bißher zühgeragen haben/zü Kathschlagens/vñnd zühchliessen/wie dam vnser außschreiben diß Reichstags / solliches nach lengo wüter innhelt vñnd vermag.

¶ Vff sollichem Reichstag sein wir/auch Churfürsten

Abschied des Reichstags

sten / Fürsten / vnd andere Stendt des heyligen Reichs / in güter anzahl / eygner person / vnd etlich durch ire botschafft ten / mit volkommen gewalt / bei vns gehorsamlich erschie ten.

¶ Vnd nachdem wir vns mit gemelten Churfürsten / Fürsten vnd Stenden / auch der abwesenden botschafften / vnd Rätchen / anfanglich aller des heyligen Reichs obligen vnd beschwerungen erinnert / haben wir den puncten der strittigen vnd zwispältigen Religion / als den wichtigsten / Artikel / erstlich für die handt zünemen / für Kathsam be dacht / inn ansehung / das sollicher zwispalt / eyn gewisse wurzel vnd hauptursach ist / alles vbel / vnglücks / vnd vngesels Teütscher Nation / daraus nit alleyn vil vntzüt tigtkeyt / sonder auch alles mistrauen / vnfreundtschafft / vnd vnuoll zwischen gemeynen Stenden ervolgt ist / zü ent licher zereütung / bestendigs friedens / vnd Rechtens / auch erberer Pollicei / vnd des gemeynen nutzen / diser löblichen Nation.

¶ Darumb Churfürsten / Fürsten / vnd gemeyne Stendt / auch der abwesenden Botschafften vnd Kä the / auff vnser Proposition des Reichstags / inen gnedig lich fürgehalten / den puncten der strittigen Religion / mit städtlichem vnd treffenlichem Rath / wie desselben hoch wichtigkeyt wol erfordert / erwegen. Sich auch aller derwegen / hienoz gepflegter handlung / Kathschleg / vnd wes derhalben fürgefallen ist / bedächtlich erinnert / vnd vns darauff je wolmeynung / vnd bedencken / vnderhänglich inn schrifftten ersöfnet / darauff wir zü gnedi

zu Augspurg ^{1548.} vffgerichte. 3

dar auff wir zü gnedigstem gefallen verstanden / das die er ditterung bemelter strittigen Religion / für das allgemeyn frei / Chrißtenlich Concilium / so allberey vff vnser anhalten vnd fürgewendten fleiß / gehn Trident indicirt / vnd dasselbs angefangen gewesen / vnd ordenlich gehalten / vnd conti nuirt werden sol / welches wir dan bei vns selbs / für den or denlichsten / Chrißtenlichsten / vñ sichersten weg halten / vnd darbei achten / das der plag der Teütschen Nation in mehr weg nit vnbequem / noch vnglegen sein / vnd sich desselben / auch andere nationen / mit fügen gleicherweiff / auch nit zü beschweren haben sollen.

¶ Derhalben wollen wir vns zü allen vnd jeden Sten den / sament vnd sonderlich aller gnedigst versehen. Sie werden sich sollichem allgemeynen Concilio / anhengig vnd vnderwürffig machen / vnd desselben vergleichung / erör terung vnd Determination / gehorsamlich erwarten / vnd annehmen / auch derselben leben vnd nachkommen / vnd als so dirz ort / den süßkapsfen der heyligen Vätter vnd El tern / so je vnd allwegen / in glaubens sachen / je züflucht / zü den heyligen Concilien gehab / vnd sich dieselben weisen vnd bescheyden lassen / gürwilliglich nachzuolgen. Wie dann Churfürsten / Fürsten / vnd gemeyne Stendt / vnd der abwesenden Botschafften Räte vnd gefandren ge meynlich / sich sollichem angefangenen Concilio vnderwürffig zümachen / vnd desselben erörrterung zü erwarten / vnd zügeleben / jez erdter gestalt / vñ zü hängiglich bewilligt vnd angenommen / sich auch mit vns derwegen / eymnütig lich verglichen haben / welches wir von inen / zü fondern gnedigstem wolgefallen angenommen.

Damit

Abſchied deß Reichſtags

¶ Damit dann ſollich allgemeyn Concilium / deſſo ehz vnd ſtatlicher ſeinen würcklichen fürgang erweyden / vnd niemants daſſelbig züßfölich / eynich billich abſcheyhen / oder züweygen vñſach haben möge. So wollen wir / als Auocat der heyligen Kirchen / vñnd beſchirmer der Concilien / ſonderlich vñſ gemeyner Stend vñnderthenig / bittlich anſuchen / vnſerm obligenden Keyſerlichen Ampt nach / gnediglich verbeſſern / auch mögliche fürſehung thun / vñnd darob ſein / damit ſollich allgemeyn Concilium zü Trent / fürderlich gehalten / vñnd Continuiert / auch durch Chürfürſten / Fürſten / vñnd gemeyne Stend / vñnd andere Chriſtenliche Potentaten / vñnd Nation / vñnd ſonderlich von den Erzbiſchouen / Biſchouen / vñnd Prelaten / der Teüſchen Nation / als der endts ſolliche ſpaltung entſtanden / perſönlich / oder in fall jrer rechtmäßigen verhinderung / durch jr gelect / verſtendig / vñnd erfarne vollnechtige gewalthaber / ſtatlich beſücht / Deſgleichen / das die ihengen / ſo der Augſpurgſchen Confeſſion anhengig gewelen / vñnd derſelben geſandten / in ſollichem Concilio erſcheinen mögen / vñnd das ſie dartzü / darinn / vñnd danon / biß wider an ſie gewaltſam / geſchickt vñnd vergleytret / auch notdürfftiglich gebört / vñnd die ganz Tractation vñnd beſchlus / Gotsfeliglich vñnd Chriſtenlich (allen Affect hindann geſetzt) nach Götlicher / vñnd der alten Vätere heyligen Schrifft vñnd Lehr / fürgenommen / gehandelt vñnd beſchloſſen / vñnd auch eyn Chriſtliche nützliche Reſormation / der Geiſtlichen vñnd Weltlichen in vñſgericht / vñnd alle vñnrechte Lehren vñnd iñbreüch / der gebür nach / abgeſtelt werden. Vñnd wiez wol wir / noch ertlich wenig mehr Conditiones / ſo vñns angezeygt ſein / beſinden / So achten wir doch / das ſich gemeyne Stend damit nit bekümmern / noch derhalben ſorgſeltig ſein / Sonder wir wollen vñns / vnſerm obligenden

zü Augſpurg ^{1548.} vñſgericht. 4

genden Ampt nach / ſo vil vñns gebürt / hiemit noch weiter gnedigt erbotten haben / zü der zeit / ſo das gemeyn Concilium ſeinen fürgang erweydt / alle ſachen dahin zürichten vñnd zübefördern / damit alle ding Chriſtlich / erbarlich / ordenlich vñnd gebürlich ergehen / vñnd gebandelt werden / des ſich gemeyne Stend zü vñns gehörsamlich verſehen / vñns auch darumb wol vertragen ſollen vñnd mögen.

¶ Nachdem auch Chürfürſten / Fürſten vñnd gemeyne Stend / vñns vñnderhenglich gebetten / vñns auch gehörsamlich heymgeſelt haben / vñſ Chriſtenliche vñnd gebürliche weg / bedacht züſein / Wie mirler weil biß zü endung vñnd auftrag deß allgemeynen Concilij / die Stend deß heyligen Reichs Teüſcher Nation / Chriſtenlich vñnd Gotsfeliglich / arch in gütem fedelichen weſen / bei eynander leben / vñnd wonen / vñnd berürter erötterung erwarten möchten / auch niemants / wider Recht vñnd billicheyt beſchwerde werde / welches wir dann zü ſhaltung ſtrens / Ruhe vñnd eynigkeit / gleich erwaiz / für eyn hohen vñnuermeidliche notdürfft geacht / auch ſolliche vñnderthenigſte beymſtellung / zü ſindeten gnaden angenommen. Darauff haben wir abermals / auf ſonderer geneygter lieb / trew / vñnd wolmeynung / ſo wir zü dem heyligen Reich Teüſcher Nation / vnſerm Vaterlandt alzeit getragen haben vñnd noch / vñns diſe hochwichtige ſach / mit ſondern erſt anligen laſſen / derſelben biß ander gang väterlich / getrewlich / vñnd Embſtigem / vñn nach laſſigem / fleiß / vñſalzig nach gedaucht / auch jr der Stend ſelbs bedencken / (wie ſien bewiiz) darvñnder vermoſten / vñnd in erwegung aller ſachen / miſſedlich war genommen / vñnd ermeſſen / was vnaußſprechlichen nachtheyls vñnd vnrats / der Löblichen Teüſchen Nation / auf ſpaltung

Abschied des Reichstags

tung der heyligen Religion/hisher er uolget/was Schadens
vnd verberbens auch hinfüro danon zügewarten / vnd
das derhalten/zü vffrichtung vnd erhaltung/beständig
stünds/rechten / eyngikeyt / vnd eingetung der Stende
eingerissen vnuertrauens / die höchst vnuermeidlich not
dürfft erfordern wölle / die sachen bis zu fürgang vnd er
stirung des gemeinen Conclij / inn gegenwertigem
Strand vnd Confusion / keyns wege stecken / noch an
hangen zulassen / sonder zü mehrer Christenlicher verglei
chung / vnd messigung / auch bestem vnd neherm ver
stande zürichten / vnd den viel eintringenden widerwertigen
Secren / lenger nit züzüsehen / noch den gemeinen fri
den / dardurch ferter betreiben / vnd verhindern zulassen.

¶ Wie wir nhän inn mitte dis wichtigen wercks ge
stand en / das sich zügetragen / das erliche hobes Standts
vnd Namens / sonder zweiffel aus gütem eiffer / so sie zum
Christenlichen freiden / Kähe / vnd eyngikeyt tragen / auch
auf rechter lib / gegen gemeynen Darterlande / vns eynt
Kathschlag vnd Bedencken vnderbeniglich fürbracht /
vnd ferter beschriben zulassen / vbergeben / sich auch dem
selben nach zükommen vnd zügeben / gehorsamlich ange
boten.

¶ Deweil wir dann sollichen vberrechten Kath
schlag / erlichen ansehnlichen / vnd der heyligen schrifft
verstandigen vnd bewerten Leeren / züersehen behohlen /
vnd auß deselben Relation / souil vernommen / das sol
licher Kathschlag / inn rechten Christenlichem verstande /
vnter waren / Christenlichen Religion vnd Kirchen Leer /
ordnung

zū Augspurg ^{1548.} vffgericht. 5

ordnungen vnd sayzungen / außserhalb der zweyer puncten /
die Communion vnder beyder gestalt / vñ der Pustier ehe
betreffend / nicht züwider / sonder zü fuderung / vñ erlang
ung vollkommener Christlicher / vergleichung der strittigen
Religion / auch erhaltung alles fridlichen wesens vnd ey
nigikeyt inn heyligen Reich / miglich / fruchtbar / vnd dienst
lich sein soll / darfür wir dan solliches / nach jeziger gelegen
heyt der zeit vnd leuff selbs auch halten / vnd je nichts lie
bers / sehen noch befürdern wolten / dann das gemeyne
Stend vnder vnser Keyserlichen regierung / in der Religi
on fridlich vñ eyng leben / vnd wonen in sachen / in maassen
vns vnser Keyserlichen ampt nach / züsücher vnd gebürt.

¶ Demnach so haben wir anfanglich / die gemeyn
Stend des heyligen Reichs / so bis her die sayzungen vnd
Ordnungen gemeynere Christlichen Kirchen gehalten / er
sucht / vnd an sie gnediglich begert / das sie dieselben hinfüro
auch halten / vñ dabei beständig bleiben / verharren / auch
dauon nit abweichen / noch verenderung fürnemmen / wel
ches sie dan zühän / vñ demselben beharlich zügeben / sich
hienor erbotten vnd bewilligt haben. Aber die andern
Stend / so enderung fürgenommen haben wir auch gang
gnediglich vñ ernstlich ersücht / das sie entweder / wider
umb zü gemeynen Stenden reiten / vnd sich mit jnen inn
haltung gemeynere Christlichen Kirchen / sayzungen vñ Ce
rimonien / aller ding vergleichen / oder sich doch mit jrer leer
vnd Kirchen ordnung / bemeltem Kathschlag in alweg ge
mäss halten / vnd weiter nit greiffen noch schreiten / Ob sie
sich auch / weiter eingelassen hetten / sich alsdann bemeltem
Kathschlag / inn allweg gleich förmig halten / vnd gentslich
dabei bleiben / das auch alle Stend zü befuderung gemeyn
er freiden / Kähe vñ eyngikeyt / obbesumpten Kathschlag
B ij diser

Abschied des Reichstags

dieser zeit gütwillig gedulden / denselben nit anfechten / noch darwider lesen / schreiben / noch predigen lassen / sonder des des allgemeynen Concilij erklerung vnd örterung / mit gedult gehorsamlich erwarten.

¶ So wöllen wir nicht desko weniger / allen möglichen fleiß fürwenden / vnd an aller dienstlichen befürderung nichts erwunden lassen / damit das allgemeyn Concilium / vff gemeyner Stend ersuchen / zum fürderlichsten gehalten vnd die Teütsch Nation / der schwebenden spatungen / genzlich erledigt werde.

¶ Gleicher gestalt haben wir eyn begriff / eynere Christlichen Reformation / den Geystlichen Chürfürsten / Fürsten vnd Stenden / auch der abwesenden Bortschaffren / erwünsien vnd fürhalten lassen / die haben dieselbigen vns zu vnderbenigster gehorsam / als weit vnd fer sich jres Ampts / habender beuelch / gewalt vñ macht erstreckt / für jr personen angenommen / vnd sich deren vnderwürffig gemacht / auch sich ferner erbotten / solliche / im jren künfftigen / Synodis / Episcopatus & Concilij provincialibus / jren Sultfraganeis / Prelaten / Capiteln / Canonics / vnd Clericyn / mit bestem fleiß anzubringen / vnd fürzubalten / sich auch zubearbeyte / dieselbig sonil menschlich vnd mützlich vnd obgemelt / vnd im bestimpter zeit / wie sie sich mit vns deren verglichen / ins werck zürichten / der tröflichen zünersicht / die werde bis zu örterung offtermelto Concilij / zu abstellung viler mißbräuch vnd ergernis / auch pflanzung vnd erhaltung Christlicher zucht / wandels vnd tugenden / nicht wenig fürträglich sein.

¶ Nach dem auch im berürtem Rathschlag / vnder der Rubick / von den Ceremonien / vnder andern vermeldet

zu Augspurg ^{1548.} vffgerichte. 6

der wirdt / wo etwas im denselbigen / so zu Aberglauben vrsach geben möcht / eingeschlichen were / das solliche gebessert werden solle. So wöllen wir vns hiemit vorbehalten haben im dem vnd andern Articeln / wo / vnd souil von nöten / jrs vnd hinnach / allzeit gebürlich maß vnd ordnung zügeben / Dann alles das / so wir zu befürderung der ehe Gottes / vnd verglichung der streitigen Religion / auch erhaltung beständigis friedens / Rechten vnd eynigkheit in heyligen Reich / Teütscher Nation / vnd dann auch sonst gemeynen Stenden / zü sonderm nung / wolffart / vnd allen gnaden / beweisen / fürnemmen / handeln / vnd befürden mögen / das weren wir vnserm tragenden Ampt nach / gnediglich geneygt / willig vnd vppützig / welches wir in gemeynen Stenden / vnd der abwesenden Käthen vnd gesandten / zü erklerung vnser gemüts / gnediger volmeynung nit verhalten wöllen.

¶ Vff solliche vnser gnedig ersuchen vnd begern / haben vns Chürfürsten / Fürsten / vnd gemeyne Stend / auch der abwesenden Käthe / vnd gesandten / vnser embigen getrewen fleiß / in dieser hochwichtigen sachen / fürgewent / erderhängigsten danck gesagt / mit erpierung / vnd vns gehorsamlich züuerbienen / auch angebesstert vermeldung / das sie sich auß frischer gedächtnis / wol wissen züuerkennen / welcher gestalt sie vns die sachen / wie nitler weil bis zu endung des allgemeynen Concilij / die Stend Christlich / Gotsfeliglich / auch in güt em fradlichen wesen beyeinander leben / vnd wonen / vnd der örterung erwarren möchden / auch niemands wider recht vnd billichet beschwert werde / vnderbeniglich heimgesetzt / so köndren sie sich auch nit weniger berichten / das inen nün mehr / nit anders gemüts noch gebüren wölle / dann sich in dem vermög jrer hieuo gethonen heymstellung / als die gehorsamen züerzeygen. vnd zübeweisen.

B ij Damit

Abschied des Reichstags

¶ Damit hiñ also bis zu endung vnd austrag vilgemeins Concilij/ Freid/ Rñde/vñ eyngkeyt/ allenthalben beständiglich erhalten/ auch der hochschwedlich mißtraut/ in vnser heyligen Chrißlichen Religion/ zu mißhiet vergleichtung vnd uehern verstandt gebracht werde. So gebieten wir/ bei vermeidung vnser schweren vngnad/ hiemit ernstlich vnd wöllen/ das gemeine Stend vnd des heyligen Reichs vnderthanen/ zu allenthalben/ alles das/ wiew wir vns also vff gemeiner Stend/ vnderhengt beymsstellen/ in vnserm Keyserlichen gemüt/ resoluirt vnd entschlossen/ vnd iñen fürhalten lassen/ gehorsamlich geleben vnd nachkommen/ vnd das die Stend/ so bis her die sagung/ ordnung vnd Ceremonien der gemeinen Chrißlichen Kirchen gehalten/ fürdñin dabei beständiglich bleiben/ verharren/ auch dauon nit abweichen/ noch eyniche verenderung fürnemen. Aber die andern so enderung fürgenommen widerumb zu gemeinen Stenden treten/ vnd sich mit iñen/ in haltung gemeiner Chrißlicher Kirchen sarsung vnd Ceremonien/ aller ding vergleichen/ oder aber sich doch/ mit ier lezt vnd Kirchen ordnung/ diser vnser Resolution/ in allweg gemäß halten/ vnd weiter nit greiffen oder schreiten. Ob sie sich auch weiter eingelassen betzen/ sich alsdamm/ bemelter vnser Resolution gemäß halten/ vnd genslich dabei bleiben/ vnd darwider nit lehen/ schreien/ noch prädigen/ sonder des allgemeinen Concilij erklärting/ vnd eröterung/ mit gedult gehorsamlich erwarren. Das wöllen wir vns/ also zu gemeinen Stenden des heyligen Reichs/ samptlich vnd sonderlich versehen/ es ist auch vnser ernstlicher will vnd meynung.

¶ Dieweil auch der hauptgrund dises Reichstags/ vff erhaltung des heyligen glaubenbs/ vñ waer Chrißlicher Religion/

zu Augspurg 1548. vffgerichte. 7

Religion/ damit alle Stend des heyligen Reichs/ fürnemlich durch mittel des Concilij/ widerumb zu Chrißlicher eyngkeyt gebracht werden/ vnd mitler zeit Gottseliglich/ frölich vnd rinuig/ bei vnd neben eyñander leben mögen/ gestelt ist. So wöllen wir darauff auff bescheher vnderhengt ansuchen gemeiner Stend/ für vns selbst/ auch in ihren namen/ bei Päpstlicher heyligkeyt/ dem Collegio der Cardinal/ vñnd wo es die nottuert erfordert wüeret/ zum höchsten bearbeyten/ vñnd allen in gültigen fleiß fürwenden/ damit sollich indixte Concilium/ continuirt/ den sachen allenthalben Gottesliglich/ Chrißtenlich abgeholfen/ vñnd zu gütem endt gebracht/ auch die Teütsch Nation dardurch inn gütem freiden vnd eyngkeyt/ erhalten werde.

¶ Vñd damit hinfür/ inñ heyligen Reich Teütscher Nation/ Rñd/ freiden vñnd eyngkeyt gepfanzt/ vñnd beständiglich erhalten/ vñnd gebandthabt werden möge. So haben wir/ mit Rath vñnd beuilligung Chrißlichen Fürsten/ vñnd gemeiner Stend/ vnser hienoe vffgerichten Landrñden/ in etlichen puncten gebessert/ erklärt/ vñnd erneuert/ vns auch mit iñen vereyngt/ verpflücht/ vñnd verbunden/ denselben gegen vñnd mitreinander/ reewlich zñnütze sehen/ zñhalten vñnd zñbandhaben/ alles nach innalt/ desselben vnser Keyserlichen erneuerten veräuert vñnd versigelten Landrñden.

¶ Derhalben wöllen vñnd meynen wir ernstlich/ das derselbig vnser Landrñde/ hinfür/ von allen vññeden/ vññen vñnd des heyligen Reichs vnderthanen/ vñnd meniglichen/ freet/ wezt/ vññachtig vñnd vnuerbrüchlich gehalten/ reewlich gebandthabt/ vñnd darwider nit geband-

let

Abschied des Reichstags

let werden solle / im keynen weg / bei vermeidung der ernstlichen straffen / vnd penen / im demselben vnsern Landtfriden / begriffen vnd vermeldet / welcher vnser Landtfride / auch hiemit eynend / publiciet vnd vnter hände sein solle / damit sich niemands mit der vnwissensheyt zientschuldigen hab.

¶ Was aber jemandts wer der / oder die wer / niemands auß genommen / wider sollichen vnsern Keyserlichen Landtfriden handeln / oder zuthun vnderstehen wärd / den / im was weg das geschehen möcht / wider den / oder dieselben / sollen vnd wollen wir vnd gemeyne Stend / cunander trewlich / rath / hüßf vnd beistand thun / damit die vnghehoramen gestraffe / vnd vnser Keyserlicher Landtfriden erhalten / vnd gehandhabt werden möge / inmassu wir vns von wegen Execution der Acht / vnd gesprochener verhey / alhie mit gemeynen Stenden auch verglichen / vnd in der verordneten vnd Reformaten Cammergerichts ordnung / dauon hernach meidung geschicht / / zursehung gethon haben.

¶ Ferner zu noch mehrer bestendiger erhaltung bemelts vnser Keyserlichen Landtfriden / setzen / ordnen vñ wollen wir / das eyn jede Oberkeyt in heyligen Reiche Teutscher Nation / im iren Fürstenthumben / Landen vnd Gebieten / beiden iren zursehung thun solle / das die straffen frey vnd reyn gehalten / darauß auch niemands gefangen / geschlagen / beraubt / hinweg geschleyß / / seine guter vffgehawen / hinweg gefürt / oder ander gestalt / beschweret werde / vnder das eynem jeden / an ortend des herkommen / one weigerung / vff sein ansuchen / eyn freisicher / gnügßam Gleyt /

zu Augspurg ^{1548.} vffgericht. 8

Gleyt / gegeben / vnd also meniglich zu befürderung des gemeynen allenthalben / frey / sicher / ziehen / handeln / vnd wandlen möge. Vnd do darüber jemandts vff der straffen angegriffen / vnd obgeschribener gestalt beschädigt würde / so soll nach gewonbeyer eynes jeden ort / an die Glocken geschlagen / vnd jeder Oberkeyt Amptleüt vñ Vnderthonen / so sie des ermant / oder für sich selbs gewar werde / den thäter nachzüteilen schuldig vnd pflichtig sein / im welchem auch eyn jede Oberkeyt der andern / des gleichen eynes jeden / des andern nachzugesessen vnderthonen zu hüßf kommen sollen / damit die thäter zühanden gebracht / vnd den beschädigten das je erstatt werde / welche thäter auch / so sie berreten / gefenglich angenommen / vnd vermög vnser Keyserlichen Recht ernstlich gestraffe vnd allenthalben darunder was recht ist / fürgenommen werden solle.

¶ Vnd die weil eyn bestendiger Friden / rühe vnd einigkeit in heyligen Reich / ohne eyn gleichmüßig außreulich Recht / nit erhalten werden mag. So haben wir für eyn vnuermeidlich notdurfft geachtet / vnser Keyserlich Cammergericht / lenger nit vnbsetz zülaffen / damit eyn jeder gegen dem andern rechtlichen auftrag erlangen möge. Dargegen wir dann / auf beweglichen vsachen / sonderlich auch vmb befürderung willen der Justicien / gemeyne Stend gnädiglich ersucht / vns die besetzung vnser Cammergerichts / auß dis mal / vollkommenlich heymzülstellen / doch inen den Stenden / so zü presentien haben / je gerechtigeyt künfftiglich gunglich vorbehalten.

¶ Darauß dann gemeyne Stend / vns / auß sonderlicher

Abſchied deß Reichſtags

cher lieb vnd vnderthänigſter trew / vnd züneygung / ſo ſie zü vns tragen / gehorsamlich vnd vnderthäniglich heymgeſeſt haben / gemelt vnſer Cammergericht / dißmals innamen vnd von wegen / irer der gemeynen Stend notdürfftiglich zübeſehen / vff etliche Condition vnd maß / Die wir / auch gnediglich angenommen vn̄ bewilligt haben / vnd hernach weiter vermeldet werden.

¶ Vnd nach dem vns / als Römischen Keyſer zü ſtehet vnd gebürt / eynen Cammerrichter vnſers Keyſerlichen Cammergerichts züuerordnen. So wollen wir ſollich vnſer Cammergericht / anſenglich mit eynem geſchickten / anſehenlichen / erfahren Cammerrichter / auß Teütscher Nation geboren / der vns / vnd dem Gericht ehlich vnd fürſtendig / auch diſer Nation löblichen gebrauch / vnd güter gewonheyten erſaren ſie / fürderlich verſehen.

¶ Folgens aber vff gemeynen Stend / obgemelt vnderthänigſt heymſtellung / wollen wir bemelt vnſer Cammergericht / innamen vnd von wegen / auch auß vnderthänigſten zülaffen Chürfürſten / Fürſten vnd gemeynen Stend / mit geſchickten / gelehrten / tüglichen / verſtändigen / Qualificierten Beſitzern / auß Teütscher Nation geboren / vnd derſelben gebrauch / vnd güten gewonheyten erſaren / beſehen / dieſelbigen auch mit gewonlichen eyden vnd Pflichten / nach aufweiſung vnſer vnd deß heyligen Reichs alhie vernewerten / vnd Reformierten Cammergerichts

zü Flugſpurg ^{1548.} vffgerichte. 9

mergerichts ordnung / beladen. Vnd ſollen Chürfürſten / Fürſten vnd Stend / ſollichem vnſern Cammergericht gehorsam leyſten / demſelben auch ſein frey ſtracket vnuerhinderter lauff gelaffen werden.

¶ Wir wollen auch obgemelte Beſitzer / auß den Chürfürſtentumben vnd Keyſen / nach gebrauch vnd herkommen / deß heyligen Reichs / ſouer ſiedarum zü finden / gnediglich nemen vnd verordnen. Vnd alſaldt eyne jeden Chürfürſten / oder Keyſ / welchem ſolliches gebürt / ſeinen Alleſſoren benennen / anzeygen vnd züzeygen / damit eyn yeder wiſſen mög / wann im künfftiglich / nach abſterben oder abkommen / ſeines benenten vnd zügeeyneten Beſitzers / wiederum zü preſentien gebürt vnd zü ſiſchen werde / welcher Preſentation auch / ſo ſchicklich ſich die nach abſterben oder abkommen / der jeg durch vns verordneten Beſitzer zütragen würdet / ſich eyn yeder dem es gebürt / vnſer vnd manigliche vnuerhindert gebrauchen ſolle.

¶ Die weil auch vnſer Keyſerlich Cammergericht / auß ſüegefallen vrsachen / ein zeitlang vnderſetzt blihen / darauf geuolgt / Das nit alleyn im alten vnderzeten ſachen nit procedirt / ſonder auch mitler weil vil newer ſachen / vnd deren eyn güte zal anhengig gemacht / vnd nit ohne Klag der partheien / vffgewachſen ſein. So haben gemeyne Stend / ſich mit vns verglichen / das zübeförderung der Juſticien / vnd erörderung der alten

C ij ſachen /

Abschied des Reichstags

sachen/ vber die gewönlich 3al/ der Assessor/ noch zehen extraordinari Besizer/ alleyn zwey Jar/ oder im fall/ so die alten sachen/ im derselbigen zeit zum beschluß/ der endrurtheyl/ mit berat/ schlage werden möchten/ auch das dritt Jar/ neben den andern oidenlichen Assessor/ vnderhalten/ vnd zu allen vnd jeden/ vnser Cammergerichts sachen vnd geschessen/ gleich andern Assessor/ vnd fürenemlich zürschung vnd referirung der alten vffgehaufften anhangigen Recht sachen/ gebrauchet werden sollen.

¶ Vad haben vns Chürfürsten/ Fürsten vnd gemeyne Stende/ die benennung der Präsentation/ jetzt bemelter zehen Personen / vff diß mal auch gehorsamlich heymgesetzt. Doch dz sie geschickt/ vnd Qualificirt seint/ vnd an erden vnd orten genommen/ auch mit Leyden vnd Pflichten beladen werden/ wie hienor von oidenlichen Besizern/ gemelt wüder/ welches wir auch also gnediglich angenommen/ vnd zürhün bewilligt haben.

¶ Doch meynen vnd wöllen wir/ das obgemelte vnderbenigste heymstellung / gedachter Präsentation/ so gemeyne Stende/ auß gutem freiem willen/ vns zu gnedigstem wolgefallen/ alleyn vff diß mal oberzelter gestalt/ bewilligt haben/ inen Chürfürsten/ Fürsten vnd gemeynen Stenden/ auch inen nachkommen/ vnd erben/ an iren bekommen/ Freyheiten vnd Gerechtigkeyten / so sie sollicher Präsentation haben/ von alters herbracht haben/ künfftig

Zu Augspurg ^{1548.} vffgerichte. IO

künfftiglich Feyn nachtheyl/ vberhinderung/ oder abbruch geben solle/ im Feynen weg. Sonder wir sollen vnd wöllen/ sie bei sollichen iren hergebrachten Freyheiten / Gerechtigkeyten / vnd bekommen / vilgemelter Präsentation haben/ hinfüro gnediglichen handhaben/ vnd sie daran nit verhindern/ noch andern zürhün gefaltten/ im Feynen wege.

¶ Vad wöllen darauff die gnedigste zürschung thün/ das vnser Keyserlich Cammergericht / mit Cammerichter vnd Besizern / jetzt erzelter gestalt / widerumb versehen/ auch vff S. Michels tag nechstkünfftig / widerumb angeht/ vnd vermög vnser vernewten vnd Reformirten Cammergerichts ordnung / gehalten werden solle.

¶ Vad wiewol Chürfürsten/ Fürsten vnd gemeyne Stend/ auß vnser gnedigs ersuchen / auß allerhand beweglichen vsachen / bedanken vnd beschwerung gehabt/ vnser Keyserlich Cammergericht zu vnderhalten/ So haben sie doch vns / zu vnderbenigsten ehren vnd wolgefallen / auß gutem freiem willen / solliche vnderhaltung / ganz vff sich vnderbeniglich genommen / soult jedem Stande dam gebären mag / vnd solliche so lang / biß die vnderhaltung gemelts vnsero Cammergerichts / durch gedachte Chürfürsten/ Fürsten vnd gemeyne Stend/ ohn ihe darlegung vnd beschwerung/ welches doch / auß diesem Reichstag auß sürgfallnen bewegnissen / nicht hat beschehen mögen/ Sonder
C iij biß

Abschied des Reichsprags

bis vff nechste Reichs versammlung / verschoben ist / in
ander weg richtig gemacht werden mag / darzu wir dann
ihnen mit allen gnaden züuerheissen / geneygt vnd willig
sein / sollen vnd wöllen.

¶ Gleicher weis haben Chürfürsten / Fürsten / vnd
gemeyne Stend / vns gütwillig auch bewilligt / die zehen
Extraordinari Besitzer / die bemelten zwey / oder in fall
der nottufft drei Jar lang / auch zü vnderhalten wie ob-
stehet / wie sie sich dann solllicher des Cammergerichts /
auch der zehen Extraordina- Besitzer vnderhaltung
halb / vns gleichmessigen Anschlags / den alten Cammer-
gerichts Anschlägen gemess / ent / schlossen vnd verglichen.
Doch das solcher Anschlag / von wegen der zehen Extraor-
dinari Besitzer / die zwey oder drei Jar vnd den vierden
theyl erhöcht.
Als das ein Chürfürst / Fürst / oder
Stend / zü sampt seiner gebürff / vermög des berürten
alten Anschlags / noch eynen vierden theyl desselben / Als
nemlich do eynem fünf vierzig Guldin zü geben gebürt /
setzund die zwey oder drei Jar auf / vnd mit lenger / fünf-
zig Guldin / vnd also vff vnd abzürrechnen / zügeben vnd
zürlegen schuldig sein solle.

¶ Vnd soll solliche vnderhaltung / vff nechstkünfftigen
Sant Michels tag angehen / vnd dieselbig hernach /
durch Chürfürsten / Fürsten vnd Stend / zü eynem yedem
Francfurter Mess / zum halben theyl / hinder Bürgers-
meyster vnd Rath der Statt Augspurg / Francfurt /
oder Nürnberg / gewislich erlegt werden.

Doch

zu Augspurg 1548. vffgericht. II

¶ Doch eynem yeden Stend / dem solliches ge-
gen ist / vnderommen / sein gebürlichen anschlag / dem
Pfennigmeister vnseres Keyserlichen Cammergerichts /
voeranworten zülaffen / doch zü gebürlichen zeiten / wie
obstehet.

¶ Es sollen auch solliche anschlag / treulich ein-
bracht / vnser Camerichter / vnd Besitzer davon /
durch den Pfennigmeister / seiderzeit anzeyg gethon / vnd
vnder sie / auch andere personen / laut vnd inhalt vnser
vernewerten / vnd reformierten Cammergerichts ord-
nung / nach anzahl vnd gebürt / je jedes befodlung / aufge-
theylt werden / auch dehalben vffrichtige rechnung be-
schehen / wie solliches alles / im berürten Cammergerichts
ordnung / weither geordnet vnd versehen ist / vnd wo ey-
ner oder mehr Stend / an bezalung irer gebürlichen vnt-
derhaltung / sämlich weren / So soll vnser Keyser-
licher Fiscal / hiemit beuelch haben / wider den / oder die
selben vngehorsamen / wie sich gebürt / ernstlich zü proce-
diren.

¶ Dieweil auch etliche Stend / an der jüngsten drei
Jahren bewilligten vnderhaltung / des Keyserlichen
Cammergerichts / je gebürlich anlag mit erlegt haben / son-
der dieselben zübezalen / noch schuldig vnd pflichtig sein.
So haben wir vns mit gemeynen Stenden / verglichen
vnd entschlossen / zü erhaltung eynigkheit vnd billicher
gleichheit / allen sollichen auffstandt / von bemelter drei Jä-
ren

Abschied des Reichstags

gen vnderhaltung berürende / fürderlich einzubringen / zu künfftiger vnderhaltung vnser Cammergerichts durch gemeyne Stend / ihnen selbs zu gutem / zugebrauchen. Wollen vnd beuehlen darumb / das sollicher Zustand / hie zwischen der Franckfurter Herbstmeß / in dem neun vnd vierzigsten Jar / durch die Stend / so mit sollicher bezahlung bißher seümig gewesen / bezalt vnd erlegt werde / vnd das vnser Keyserlicher Fiscal / alsdann nach vorsehung berüret Herbstmeß / gegen den vngedultigen / vff die vorige Proceß / an vnserm Keyserlichen Cammergericht volfaen / vnd sie zu gebühlicher / vnd fürderlicher bezalung / anhalten solle / vnd ihm sollichen niemands züherschonen.

¶ Vnd nach dem wir mit Churfürsten / Fürsten vnd Stenden / vnd der abwesenden Botschafften / vff etlichen hievor gehaltenen Reichstagen / für hoch vnd notwendig / nutz / vnd gut ansehen / alle Cammergerichts ordnungen / wie die vff vil hievor gehaltenen Reichstagen / vffgericht / geändert / gebessert vnd erklet sein / in eyn lauteere verstenliche ordnung zubringen. So haben wir demnach / alle Cammergerichts ordnungen / Besserungen vnd Aenderungen / wie die vff vilen / hievor gehaltenen Reichstagen gemacht / geordnet vnd gestelt sein / nach aller notruefflich besichtigen / vnd zu erhaltung vnd befürderung der Justicien / in beyiligen Reich / mit Rath vnd bewilligung Churfürsten / Fürsten vnd gemeiner Stend / auch der abwesenden Botschafften / etlicher massen endern / besten / vnd in eyn lauteere gemeyne ordnung bringen / verfertigen / vnd aufgehn lassen. Darauß setzen / ordnen / meynen vnd wollen wir / das vnser Cammerrichter vnd Besizer / auch Advocaten / Procuratores / vnd alle vnd

zu Augspurg ^{1548.} vffgericht. 12

vnd jede partheien / So an gedachten vnserm Cammergericht zühän / vnd zühandeln haben / vnd sonst meniglich dem Reich vnderworfen / sollicher vnser vnd des Reichs gemeynen Cammergerichts ordnung / treulich nachkommen / geleben / vnd der allenthalben gemeß handeln / vnd dawider keynes wegs thun / noch sein sollen / bei vermeidung vnser schweren vngedult vnd straff / gegen eynem jeden / nach gelegeneyt seiner vberfarung / vnnachlässlich fürzunehmen.

¶ Damit auch künfftiglich / in dem heyligen Reich / Fried vnd Recht / desto statlicher erhalten / auch vnser Keyserliche / vnd des heyligen Reichs Acht / vnd gesprochen vertheyl / wie sich gebürt erequit / vnd vollstreckt werden mögen / damit sich eyn jeder / seins erlangten Rechten / freyen vnd gebrauchten möge. So haben wir vns mit Churfürsten / Fürsten / vnd gemeynen Stenden / eynere gemeynen vürrechtlichen Execution / wie bemelte Acht / vnd gesprochen vertheyl / hinfüro vollstreckt / vnd erequit werden sollen / einmütiglich verglichen / vnd entschlossen / auch darauff bewilligt vnd zugesagt / hinfüro vff gemeyn ansuchen / vnser Keyserlichen Cammergerichts / oder der partheien / so sein gegentheyl in die Acht erlangt / oder wider denselben vertheyl vnd recht erhalten berre / solliche erlangte Acht / vnd gesprochen vertheyl / zü vollstrecken / vnd zü erequieren / Inmassen solliches jezo allhie bedacht vnd in bemelte Cammergerichts ordnung / vnder sein Rübuck gestelt / darinn auch nach lengs / eygentlich erbolt / vnd aufgeführt ist. Welcher Execution vnd vollstreckung / sich auch künfftiglich / eyn jeder zu seiner notrueffte gebrauchen soll vnd mage. Wir sollen vnd

Abchied des Reichstags

vnd wollen auch / inn den fällen / da es die notturfft erfordert / Chürfürsten / Fürsten / vnd gemeynen Stenden / inn sollichen Execution sachen / fürdentlich vnd hilfflich erscheinen / vnd einsehen thün / jederzert nach gelegenheyt der sachen.

¶ Nach dem sich auch / der gemeynen schlechten spolien / vnd entsetzungen halben / so nit mit gewaltiger that / aber doch wider recht beschehen / welche vnserm Keyserlichen Landstaden / vnd desselben straff vnd peen / nit vnderwoiffen / alleley jrung inn heyligen Reich / künftiglich zürtragen mögen / vnd aber zü erhaltung bestendigs sehdens / auch gleichmessigs Rechtens / von nöten sein will / den entsetzten diß fals / fürdentlich zü Restitution des seen / züberheiffen.

So haben Chürfürsten / Fürsten / vnd fürstmeßigen / auf billichem mitleiden / so mit den entsetzten getragen werden solle / sich irer auftrag inn den alten Cammergerichts / vnd Reichs ordnungen vermerket / etlicher massen begeben / vnd inn disen fällen / gemeyne schlechte Spolien vnd entsetzung betreffend / so dem Landstaden / vnd desselben peen / nit vnderwoiffen sein / eyn zimlichen fürdentlichen auftrag / vns zü vnderthünigstem gefallen / vff disen Reichstag allhie / bewilligt vnd angenommen / wie der bemelter vnser Cammergerichts ordnung / auch inuerleipt / vnd darinn eygentlich / klärlich / vnd nach lengs aufgefuret ist. Des sich künfftiglich eyn jeder / den es von nöten ist / also gebrauchen / vnd behelfen soll vnd mage.

¶ Setzt sollen vnd wollen wir / vnserm vorigen erboten

zu Augspurg ^{1548.} vffgericht. 13

bitten nach / vffjeczig gemeyner Stend / gehorsam vnd vnderthünig bitt / der entwertten Geystlichen Jurisdiction / vnd güter halben / nachmals durch vnser Commissarien / gürtlich vnderhandlung pflegen / vnd inn fall der nit vvergleichung / also dam / sollich gebüchlich maß vnd ordnung geben. Dardurch eynem jeden das recht eruelgen / vnd die entsetzten / one meniglichen billige beschwerung / das je erlangen mögen.

¶ Als wir vns auch bedechlich erinnert / was mercklicher nachteiliger / verderblicher schad / dem heyligen Reich vnd allen Stenden / vnd vnderthanen desselben / der geringen schädlichen Müng halben / bißher vilfältiglich zugefügt worden ist / vñ künfftiglich zü stehen mag / wo dem mit zeitigem Rath nit begegnet würde. So haben wir von Chürfürsten / Fürsten / vnd gemeynen Stenden / auch der abwesenden Räten vnd gesandten / aller handlung / vff vilgehaltenen Reichstragen / der Müng halben gepflegen / nach lengs bericht empfangen.

¶ Vnd wiewol wir für eyn vnuermédliche notturfft bedacht / solliche schädlichen nachtheyligen mangel / durch eyn gleichmessige / gemeyne / besckendige Müngordnung zü begegnen / vnd abzühelfen. So haben doch wir mit gemeynen Stenden / auf allerhandt fürgefallenen vsachen vnd verhinnderungen / solliches dißmal inn das werck nit bringen mögen. Damit aber durch langen verzug dißer sachen / der gemeyn nutz nit verhinndert / sonder disen schweren handel / zülertz eynmal sein endt schaff gemacht

D ij werde.

Abschied des Reichstags

werde. So haben wir uns mit Chürfürsten / Fürsten / vnd gemeynen Stenden / auch der abwesenden Räten vnd gesandten / verglichen vnd entschlossen / Das wir als Römischer Keyser / auch cyn jeder von Chürfürsten / Fürsten vnd Stenden / darzu die Stend so Gold oder silber Bergwerck haben / je jeder cynen dapffern Rath der Münz verständig / mit volligen gewalt / in vnser vnd des heyligen Reichs / Stadt Speier schicken / vnd verordnen sollen / auff den andern tag Februarij / des nechstkommenden neun vnd vierzigsten Jars / daselbst gewislich einzukommen / die Münzordnung / auff jüngstem Reichstag zu Wormbs beschloffen / vnd sonst alle andere handlung / biß her dert halben gepflegen / ferner zü besichtigen / zier wegen / vnd zü bedencken / vnd darinn etlich zü beschliessen / Damit zü letzt / durch cyn beständig / gleichmessig Münzordnung / der gemeyn nutz gefürdet / vnd aller vnzünlicher vorteyl / der wegen abgestellt werde.

¶ Wir wollen auch mit vnserer nider Leblanden Regierung verchaffen / das jemandes von derselben wegen / sollichen angesetzten Münztag / besuchen / die handlung vernemen vnd anhören / auch völlige macht vnd bewelt haben solle / sich dert halben mit vnser / vnd gemeynen Stend verordnen / ob betterer Münzordnung haben / soult immer thünlich vnd müglich sein würdet / zü vergleichen.

¶ Damit aber nit desto weniger / mitler zeit mit der münz nit gefallen / vnd der offentlich betrüß / mit dem Kür-
ner /

zu Augspurg ^{1548.} vffgericht. 14

nen / Grauarthen / Biennen Seyggen / vnd aufziehen / der schweyen münzen / abgestellt / auch andern beschwerungen der münz halben / als mit verführung des vngemünzten Silbers / vnd einbringung fremder außländischer münz / auch das etliche die Münz freyeyten haben / dieselbigen mit selbs gebrauchen / sonder andern pinat personen / zü irem nütz verkauffen / versetzen / oder verleihen / Darzß das etlich gantz geringe Münz / höher dann sie gemünzt / aufgeben / der notturff nach begegnet werde. So haben wir uns auch noch weiter / mit Chürfürsten / Fürsten / vnd gemeynen Stenden verglichen / ein etlich Mandat / dert halben inn das heylig Reich zum fürderlichen aufgehen / vnd publicieren zü lassen / welchem Mandat auch cyn jeder / hochs vnd nidere standes / dem heyligen Reich / Teütscher Nation vnderwoßsen / stracke geleben / vnd würcklich nachkommen solle / bei vermeidung der lebens / vnd andern straffen / vnd peenen / wie inn demselben weiter vermeldet vnd gesetzt werden soll.

¶ Vnd nach dem sich etliche Chürfürsten / Fürsten vnd Stende / auff vil gehaltenen Reichstagen / ihrer Reichs Anschlag / züm höchsten beschwert / vnd vmb zünliche billiche ringerung / vndertheniglich angersucht / der sie auch mehr dann zü eynem mal / gnediglich vertrößt worden sendt.

Ist darauff genolgt / das vff jüngstem zü Speier gehaltenem Reichstag / beschloffen / das auff jedem / der zehen des heyligen Reichs Keyß / vier personen verordnet werden solten / Die auff den ersten Octobris / des nechstuerschienen fünf vnd vierzigsten Jars / der mindern zal / zü Wormbs
D ij eintom

Abschied des Reichstags

einkommen/ vñnd nach erwegung der Keyff gemeynen/
vñnd der Stend sonderlichen einbrachten beschwerungen/
eyn billichen gleichen Reichs anschlag/machen solten/fer-
ners umhals/ jetzt bemelts Abschieds.

¶ Darauff dann dieselben personen / vñnd Keyffs
rath/ soult deren vñff genantem tag erschienen sein / die sa-
chen/ verimög irer vbergebenen gewalt/ vñnd mehr gedachs
Spezifichen abschieds/ für die hand genossien / Vñnd nach
dem sie der Keyff gemeyne/ vñnd volgendes der Stend son-
derliche beschwerungen/ bedacht vñnd angehört / haben sie
zñ erledigung / vñmalts begertter ringgerung / allerhandt
tractat/ Rathschleg/ vñnd handlungen gepflegen / vñnd zñ
letz/ eyne vñnerbündlichen Reichs anschlag/ durch das
mehr begrieffen/ vñnd damals an gemeyne Stend gelan-
gen lassen.

¶ Aller sollicher gepflegter Rathschläg/ tractat/ vñnd
handlungen/ vñnd was darunder fürgefallen ist/ sonderlich
auch des vñnerbündlichen begriffen Reichs anschlags/
Stend wie durch Chürfürsten/ Fürsten/ vñnd gemeyne
Stend/ auch der abwesenden Botschaften vñnd gesand-
ten/ vñff vnser gnedigs begern/ jeso allhie vñff diesem Reichs
tag/ eigentlich/ vñnd nach notturstt bericht/ wölschen bericht
wir auch hin vñnd wider/ mit allem sleiß beschigt/ erwe-
gen / vñnd darauff befunden / Das inn sollichen tractaten/
vñnd handlungen/ neben andern/ allethande puncten für-
gefallen/ den meelichen nachzeyligen abgang/ vñnd ande-
re mangel / so sich inn des heyligen Reichs anschlegen/
vñnd einbungung des gemeynen pfennigs/ zügeragen ha-
ben/

zñ Augspurg ^{1548.} vffgericht. 15

ben/ betreffende. Darumb wir für cyn vñnermei-
denliche notturstt bedacht/ sollichen nachzeyligen abgang/
vñnd andere mangel der anschleg/ vñnd gemeynen pfennigs/
soult diser zeit möglich/ vñnd erheblich/ künsttlich zñuer-
büeten/ vñnd inn bessere ordnung/ vñnd richtigkeyt zübrin-
gen.

¶ Vñnd als erstlich in sollicher ringgerungs handlung
erregt worden/ Das inn hienoz oft gedachten vñnd publi-
cieren Reichs abschieden/ vñnd andern gefest/ das mit
den See vñnd Ansee Stetten gehandelt werden solle/ die
hilff des gemeynen pfennigs/ wider den Türcken züwilli-
gen/ auff vñffachen damals stätlich bedacht/ vñnd aufge-
fürt. Wiewol nñn sollicher Articel alleyn vñff die See vñnd
Ansee Stedt/ die sollicher hilff haben/ wederdem Reich
noch andern Chürfürsten/ Fürsten oder Herren/ vñnd
woissen sein wöllen/ gestelt vñnd verstanden werden solt/
So were doch derwegen ein Commission one vñnd erschaid/
von allen See/ vñnd Ansee Stedten meident anfangen/
Darauff gevolgt/ das ertlicher Fürsten vñnd 6yren Stedt/
jeer Landesfürsten vñnd Fürsten beschehene Publication/
bemelts Reichs abschieds/ vñnd darauff geschriben gebot/
nit geacht/ noch iren gemeynen pfennig einfordern/ vil we-
niger inn jeer Landesfürsten vñnd Fürstentumb/ gemeyne
Kästen/ vberantworten vñnd einwerffen wöllen. Zñ
mit geringer beschwerung vñnd vñnichtigkeyt/ so sich allwe-
gen/ sonderlich inn mder Sächsischen Keyff/ derwegen/
zügetragen / auch den Stenden so solliche Stedt haben/
an iren hoben ober/ vñnd gerechtigtzeyten zñ nachzeyligem
abbruch/ Dardurch ertlich vñnderbanen / sich von vñnd
auff jeer Oberkeyt schuldigen gehorsam zñzueichen/ vñnd
befreyung züfüchen vñndersehen möchten.

Sollichem

Abschied des Reichstags

¶ Sollichem zübegeggen / vnd dise Stend bei iren hohen/ober vnd gerechtigtkeyten / auch die vnderthanen bei schädiger gebürlicher gehorsam / Darzú das heylig Reich/bedem seinen zúthalten. So haben wir vns mit Chürfürsten/ Fürsten/vnd gemeynen Stenden/ vnd der abwesenden Ráthen vnd gesandten/ verglichen vnd entschlossen/ Das hiemit eynem jeden Kreyß insonderbeyt vffserlegt vnd ernstlich beuohlen sein soll/ sich eygentlich vnd fleißig zúerkündigen / Vnd darauff vnserm Neuen vnd Chürfürsten/ dem Erzbischoffen zú Meynng/ beständigen berichte im Schrifftten zúthun/ wie es vmb die vilgemeinte See vnd Ansee Stedt gelegen / wer dieselben sein/ wie sie genandt/ wo sie gelegen/ ob / vnd wie sie dem Reich/ oder andern Stenden vnderwoissen/ mit andern norwendigen vmbstenden. Darauff auch vnser Neue vnd Chürfürst / der Erzbischoffe zú Meynng/ vff nechtstünfftigem Reichstag/ vns vnd gemeynen Stenden Relation/ vnd anzeyg thün soll/ Derwegen ob sich der gleichen sáll/ hinfrú mehr zútragen würden/ alsdann den Reichs Abschieden auftrüchlich innszúerleben/ vnd das in zúuerschen/ Das mit denen See vnd Ansee Steden/ welche der bisffpalbendem heyligen Reich/ auch Chürfürsten/ Fürsten vnd Herrn mit verwandt sein wóllen/ zú handeln. Das auch ernstlich darob gehalten/ das der pfennig erlegt/ ingebracht / vnd inn der Chür / vnd Fürstenthumben/ auch der Herrschafften gemeyne Kästen/ dahinn sich solliches gebürt / geantwurt vnd inngewoissen werde.

¶ Vnd nachdem etliche Kreyß für beschwerlich angezeyg/ das inen etliche Stend/ auff iren/ in andere Kreyß gezogen werden sollen / sollichem misuertstande abzuhelf

zu Augspurg ^{1548.} vffgericht. 16

abzuhelfen / haben wir vns mit Chürfürsten / Fürsten vnd gemeynen Stenden / auch der abwesenden Botschafften vnd gesandten verglichen / obgemelten Kreyß / welche sollicher gestalt beschwerdt zúfem vermeynen/ vffszulegen vnd zúbeuehlen / wie wir inen auch hiemit vffszulegen vnd beuehlen/ die abziehenden Kreyß/ an vnserm Keyserlichen Cammergericht/ inn dreien Monatten den nechsten/ nach dem dasselbig widerumb angefangen wúrdet/ rechtlich fürzunehmen / vnd gebürlicher erórtterung zúwarten.

¶ Als auch durch die Kreyßnerordneten fürbracht/ das gleichwol etlich Stend/ inn des heyligen Reichs Anschlägen befinden / aber vnberúff wer dieselbigen / oder welcher endt sie zúfinden / vnd seßhaft / wie dann solliche Stend/ in der Relation der Ringerung/ vns wie obgemelt vorgeben/ eygentlich benent sein. So haben wir für norwendig geacht/ innsichens zúthun / damit dem heyligen Reich nichts entzogen / sonder dasselbig / so in möglich / bei seinen Anschlägen/ Rechten vnd Gerechtigtkeyten / erhalten werde / vnd vns darumb mit Chürfürsten/ Fürsten vnd gemeynen Stenden/ auch der abwesenden Ráthen vnd gesandten / verglichen / das gleichwol obgemelte Stend/ inn des heyligen Reichs Anschlägen / wie sie darinn gefunden / gelassen/ Aber daneben soll vnser Neue vnd Chürfürst/ der Erzbischoff zú Meynng/ eyns yeden Kreyß Fürsten / so iren Kreyß zúbeschreiben/ haben/ eyn verzeychnuß obgemelter abgehenden Stend/ zúschicken/ darauff sie schuldig sein sollen/ sich zúerkündigen/ wie es sollicher Stend halben/ eyn gestalt vnd gelegenheit habe / vnd was derhalben erkündigt wúrdet/

L. soll

Abſchied deß Reichſtags

ſoll vff künfftigen Reichstag vns vnd gemeynen Stend-
den lauter vnd beſtändiglich fürbracht werden/ im ſollichen
ein fürther der gebür nach/ inſſchens zühñ wiſſen.

¶ Die weil auch etliche Stend/inn die Reichs An-
ſchlag kommen ſein/ Aber zweifelich iſt/ ob dieſelben gewiß
ſein möchten/ oder nit/ zu dem das etliche Graf vnd Herz-
ſchafft/ ſo vor alters inn Anſchlag gewesen/ durch erb-
ſchafft oder Kauf im ander hendt kommen/ haben wir mit
gemeynen Stenden/ vnd der abweſenden Rätzen vnd ge-
ſandten/ für notwendig geachtet/ das derwegen durch die
Kreyß/ vnder denen ſie begriffen/ vnd ſie verordnere/ auch
fleißige erkündigung geſchehen ſolle/ damit künfftiglich vn-
richtigkeit verhöit / vnd des Reichs gemeynem Anſchlag
nichts entzogen/ ſonder derſelb deſto gewiſſer vnd beſten-
diger geſetzt/ gemacht vnd erhalten werden möge.

¶ Vnd als durch die Kreyß verordneten / auch für-
bracht/ wie etliche Stende des heyligen Reichs / ander
deſſelben Stend inn den anſchlag begriffen/ aufzuziehen
vnderſuchen / wie dann ſolliche aufziehende / deſgleich-
en die aufgezogen Stend/ inn vil bemelter Relation vns
vbergeben/ eygentlich vnd vnderſchiedlich benent/ vnd ver-
meldet ſein. Itt inn berathſchlagung diß punctens be-
ſunden/ das gleichwol etliche Stend aufgezogen/ Aber
durch die aufziehenden / werden die Reichs Anſchläge/
die aufgezogen elegt / vnd entricht. Die weil dann
derwegen teyn Streit noch jetung iſt / auch dem heyligen
Reich

zu Augſpurg ^{1548.} vffgericht. 17

Reich deſhalb an ſeinen anlangen vnd Gerechtigkeiten/
nichts abgehet. So laſſen wir vnd gemeyne Stend/
auch der abweſenden botſchafft/ vnd geſandten/ ſollichen
alſo bleiben vnd berühren / beuorab / ſo die aufgezogen
Stend/ ſollichen aufziehens vnd vertrittens züſiden ſein/
Doch mit diſer erklärung / das inn ſollichem fall/ do des
aufgezogen Anlag / nit elegt würde / vnſer Keyſerlicher
Fiscal/ wider den Aufgezogen/ die weil er inn des Reichs
Anſchlag begriffen/ procedirt werden/ wolchen/ ſo er zü
ſchaden kompt/ der aufziehende züentbeden/ vnd ſchadlos
zühalten/ ſchuldig ſein ſolle.

¶ Etliche andere aber / werden aufgezogen / ohne das
die aufziehenden / oder die aufgezogen ſie gebühliche An-
lag/ dem heyligen Reich entrichten und leyſten. Das
auff haben wir vns / mit Chürfürſten Fürſten/ vnd ge-
meynen Stenden / auch der abweſenden Botſchafft
vnd geſandten verglichen / Das vnſern Keyſerlichen
Fiscal/ diſer aufgezogen/ vnd aufziehenden Stend / eyn
verzeychniß durch die Meynziſch Canzlei / zügſchickt
werden ſolle. Vnd ſoll bemelter / vnſer Keyſerlicher
Fiscal/ hiemit beuecht haben / wider die aufgezogen zü
procediren / auch die aufziehenden/ für ſie Intereſſe / darzū
zū citiren. Alſo das gegen allen jez gemelten / aufgezogen
vnd aufziehenden Stenden / durch vnſern Key-
ſerlichen Fiscal/ vmerzüglich/ als nemlich / inn ſechs Mo-
naten / eyn jeden Monat/ für vier wochen zürechnen/ den
nächſten/ nach dem vnſer Keyſerlich Cammergericht/ wi-
derumb beſetzt iſt / volgendt / der Procep inſtituir / vnd
viß wenigſt die Citations außbracht / vnd verkündet
werden ſollen. Es ſoll auch vnſer Cammergerichte/ inn
L ij ſollichen

Abschied des Reichstags

sollichen sachen/Summarie, de simplici & plano procedent/
vnd eyn jede solliche sache / inn zweyen jaren / den nechsten/
nach dem ersten eyns jeden geladen / oder seins Procurator
gerichtlichem erscheinen / anzurechnen / jr erditterung
durch eyn eyd / oder solliche vtheyl / die vim diffinitiuæ
hab/erlangen vnd erzechen.

¶ Vnd soll vnser Keyserlich Cammergericht / nit al-
ley in sachen / ob eyn Standt billich / oder vnbillich aufgezogen
sey / sonder auch / ob eyner des Reichs Anschlag be-
freiet / dawider / wie in sollichen fallen recht ist prescribirt /
oder sonst auß erheblichen richmessigen vsachen / sein
hilff in das Reich zů thun nit schuldig / vnd zu dem allem /
ob er dem gewinnenden aufzieher cum onere seins An-
schlags / oder freit heymfallen solle / wie sich das nach gele-
genheit der sachen / auß den actis befinden wüder / nach
aufweisung gemeyner Recht / zů erkennen vnd nitlich zů-
sprechen haben.

¶ Doch soll den aufziehenden Standen / benor stehen
wo jnen der aufgezogen / eyner oder mehr / cum onere
heyrungesprochen wüder / vnd sie aber vermeynen / das der /
oder dieselben aufgezogen / inn jren Reichs Anschlägen /
vber jr vermögen vnd ankommen / beschwerde worden we-
ren / Also dam bei gemeynen Reichs Standen / der halben
vmb gebürliche messigung vnd Ringgerung anzüsuchen.

¶ Wann auch eyn aufgezogener / oder aufziehender
Standt /

zu Augspurg ^{1548.} vffgericht. 18

Standt / so er sich inn vnser Keyserlichen Fiscals Klag
erschen / vnd sein gebürlichen bedacht darauf gehabt / sich
so baldt inn recht anbieten wüder / das er inn vier Monar-
ten / oder auß erheblichen vsachen / in fünff Monarten den
nechsten / die vnser Keyserlich Cammergericht zů lassen
mag / welche zeit auch zů recht gnüg sein soll / die Possession
uel quali Libertatis / außfüren wolt. Also das er der
aufgezogen / dem aufziehenden Standt / ohne mittel vnder-
derwoiffen / nit stünd vnd standt / inn Reichs versamlungen /
auch keyne Lehen vom Reich hette / vnd da gegen wi-
der jre / nit darbracht werden möcht / das er je inn menschen
gedächtnus / inn des Reichs gemeynen / vnd nit prinle-
gierten hilfften / Contribuirt / oder eyn anschlag gereycht vn
bezalt habe / oder inn fall / das eyn aufgezogener / oder auf-
ziehender Standt / außfüren wolt / das er der Reichs An-
schlag vnd hilff haben / sonderlich vnd vermassen / wie es
inn eynem sollichen fall / beschehen soll / prinlegiert sei / oder
wider die Reichs Anschlag vnd hilff / Legitime prescri-
birt habe / oder aber / das eynem sein Graffschafft / Herr-
schafft / Stadt / Schloß / oder andere güter / die sein eygen-
thumb / vnd imort inn seinem Anschlag begriffen weren /
vber das sonderlich / inn die Reichs Anschlag wolt en
gezogen werden. Zů sollicher weiffung / soll eyn jeder / auch vor
der Litiscontestation / gelassen / vnd darauff erkant wer-
den / was recht ist / Vnd wann gleich inn sollichem eyn
vtheyl / vor der Kriegsbeneiffung / auß mangel der pro-
bation / wider den aufgezogen / vnd aufziehenden ergehen
wüder. So soll doch dardurch / vnser Keyserlicher Fis-
cal nichts erhalten haben / sonder inn der hauptsachen sein
re vnsarn werden / vnd jed emtheyl sein recht benor ste-
hen.

¶ Ober solliches aber / vnder stehen etliche Standt / an-
der

Abchied des Reichstags

derer Stende im des Reichs Anschlägen begriffen/aufzuziehen/welche aber nit aufgezogen sein wöllen/sonder tragen ire Anschlag selbs / leyten auch dieselben wütrelich. Hierauff haben wir vns / mit Chürfürsten / Fürsten/ vnd gemeynen Stenden/auch der abwesenden Räten/ vnd gesandten verglichen / das jezermelte Stend / so nit aufgezogen sein wöllen / sonder die beschwerden / der Reichs Anschlag selbs tragen/billich darbei gelassen / vnd von dem heyligen Reich nit gedungen /sonder bei altem herkommen gelassen / vnd darüber nit beschwerdt werden sollen. Doch das hierinn keyn geuerd / noch vngewürlicher vortheyl gebraucht / vnd gesucht werde. Vnd in fall das durch die angemasten aufziehenden / vnderstanden wüde / jez obuermelt selbs erlegende Stende. an leyftung irer Reichs Anschlag. mit der that eygens willens züuerbindern / Alsdann soll durch vnsern Keyserlichen Fiscal/ oder auch die / so nit aufgezogen sein wöllen / selbe / wider den angemasten aufzieher / an vnserm Keyserlichen Cammergericht procedirt werden / vff maß von andern nachsehender gemelten aufgezogen / vnd aufziehenden / geordnet vnd gehalten ist.

¶ Ob aber der so aufgezogen wüde / dem aufziehenden Stend/cum onere. oder sine onere. züstehen solle. Haben wir vns mit Chürfürsten / Fürsten / vnd gemeynen Stenden/auch der abwesenden Räten vnd gesanten / entschlossen / wo sich die aufziehenden / vnd aufgezogen Stend / der aufziehen Anschlag halben / ohne rechtlich erkantnuß mit eyinander nit vergleichen köndten. Das alsdann die aufgezogen so in den Reichs anschlägen / begriffen sein / vnd befunden werden / auch je anschlag in fall der nottuerffte jederzeit entricht worden / deren erlegung vnnnd leyftung / das

Zü Augspurg ^{1548.} vffgerichte. 19

das Reich in im haben ist / dem gewinnenden mit den beschwerden züwachsen / auch derselb / sollichen Anschlag für den Aufgezogen züentrichten / vnd züuertreten schuldig sein soll.

¶ Hette aber der Aufgezogen / ob er gleich in den Reichs Anschlägen begriffen / dem Reich weder vor / oder hernach nit nichts geleyt / derselbig soll dem gewinnenden / sonder alle beschwerde züstehen / dierevil sollicher gewinnender / mehrers oder weihers nichts / dann was er züuoer gehabt / bekommen vnd erhalten. Doch mit dem anhang / wo sich befünde / das eyn aufgezogener Stend / innerhalb menschen gedoncken / vns / zwey / oder mehr / mal hette dem heyligen Reich gestewet / vnd also das Reich in quali Possession were / der soll nachmals vngeweygert stewart.

¶ Vnd in fall / das der ihenig dem die aufgezogen / als so one beschwerung zügewachsen / zü gering angeschlagen were / das demselben alsdann / sein anschlag / nach gestalt vnd gelegenheyt der sachen / vff gebürlich maß erhöhet werde.

¶ Wo aber in sollichem / billiche vergleichung / außset halb rechtlicher erkantnuß / mit wol stat haben. So soll diser streit / hiemit an vnser Keyserlich Cammergericht renitriert / vnd gewissen sein / vnd daran procedirt vnd volfaren werden / wie sich gebürt.

Wüde

Abschied des Reichstags

¶ Würdt sich aber mitler zeit / vnd vor rechtlicher eröf-
tierung / obgemelts puncten / eynliche hilff inñ heyligenn
Reich zütragen / haben wir vns / mit Chürfürsten / Für-
sten vnd gemeynen Stenden / auch der abwesenden Kä-
rthen vnd gesandten / verglichen / das inn diesem fall / die An-
schlag / durch die ihenigen / so bißher inn den Reichs An-
schlag begrißfen / welche auch dieselbigen würcklich ge-
leyßt / deren das Reich inñ inhaben vnd Possiß were / selbst
vngeweiget entricht vnd geleyßt werden sollen.

¶ Aber die aufgezogen / so hienor eynliche anlagen nie
erlegt hetten / vnd also / In Possessione uel quasi Liber-
tatis weren / dieselben / sollen biß zü entlichen Auftrag der
sachen / dabet gelassen / vnd hiewider weder sie / noch die
auf ziehenden / zü eynlicher bezalung angehalten noch ge-
trungen werden.

¶ Wo aber innewhalb menschen gedencen der auf-
gezogen Standt / dem Reich eynmal / zwey / oder mehr ge-
stewert hette. So soll sollicher Standt / mitler zeit
rechtlicher eröfierung der sachen / der steuer nit bestreyt /
sonder dieselben zütraychen schuldig sein.

¶ Hette auch diser Stendt eyner oder mehr / allbereyt
vonn gemeinen Reichs Stenden der aufzüg halben / Decret
oder

zu Augspurg ^{1548.} vffgericht. 20

oder sondere bescheyd erlange / die mögen sich derselben
auch gebrauchten.

¶ Wirowol auch inn der eingertungs handlung
bedacht / das die Grauen vnd Herren / so kürzlich ier
digniteten erlangt / solten in recognitionem praeminens
tia. so sie von vns vnd vnserm freündlichen lieben Brü-
der / dem Römischen König empfangen / leidenlicher mas-
sen auch inn die Anschlag des Reichs gezogen werden:
So haben wir doch dagegen erwegen / das solliche Gra-
uen vnd Herren / zum mehrertheil / vnder ieren sondern
Landsfürsten geseßen / vormals von allen ieren gütern den
selbigen gedienet / sich auch zum theyl alleyn vff der Für-
sten eygenthumb / vnd jr psandschafften Grauen oder
Freychen lassen / vnd also gar keyn gütere one mittel vnder
dem Reich haben / auch nit anderst dann mit auftruck-
lichem vorbehalt / der Fürsten gerechtigkeit / zü denen dig-
niteten zügelassn sein. Diewegen wo sie alleyn des titels
vnd namens halben / inn die Anschlag des Reichs ge-
zogen werden solten / Das würde den Fürsten obgemelt /
allerhand beschwerung bringen / vnd also mit der zeit /
inen nach weiter abbuch vnd schmelzung / an ier Land-
fürstlichen Oberthey gegeben / inn ansehung / das solliche
neue Grauen vnd Herren / nie Immediat gülder vnd
Stende des heyligen Reichs gewesen / oder darinn be-
güet / sonder sollicher Landsfürsten vnderthanen vnd
Landleut weren. Damit dann inn sollichem me-
mands wider billigkeit beschwerde werde / So haben wir
vns mit Chürfürsten / Fürsten / vnd gemeynen Stenden /
vnd der abwesenden Kärtzen vnd gesandten verglichen /
wo eynliche Grauen oder Herren waren / welche kürzlich
f. ier

Abschied des Reichstags

je digniteten erlangt / vnd dem Reich Immediat nit / sonder andern / seu Landsfürsten vnderwoffen / auch nit gueter onemittel von / oder vnder dem Reich herren / das dieselben ihm die anschlag nit gezogen / aber die ihnen / so in heyligen Reich begüeter / oder anderer Fürsten Subditi Immediat nit weren / das dieselbigen / nach zünftlichen ding / gleich andern mit des Reichs anschleg belegt werden.

Es sollen auch die Kreyß / vnder denen solliche Grauen vnd Herren gesessen / inen gewisse anschlag machen / vnd vnsern Neuen vnd Churfürsten / dem Erzbischoffen zu Meyns / als Erz Canslern zůfunden / die inn des Reichs Register der Anschlag fürter zůuerzeychen / Doch den aufzuehenden Landsfürsten / so sie am Keyserlichen Cammergericht mit rechte erhalten / an jeen freyheuten / hertommen vnd gerechtigteyen / vnshedlich.

¶ Nach dem auch von vnsern Burgundischen vnd Nidererblanden / auch Geldern / Süpphen / vnd den Drichischen Landen / Contribution begert worden. Haben wir vns mit Churfürsten / Fürsten vnd Stenden des heyligen Reichs / vnd der abwesenden Botschaffren / vnd Kärhen / vnd herwiderumb sie sich mit vns / von wegen aller sollicher vnser Burgundischen / vnd Nidererbland / neben Geldern / Süpphen / vnd den Drichischen Landen / inn eyn gnedige / feuntliche / vnd vnderthenige handlung vnd vergleichung eingelassen / Also / das alle dieselben / vnser Burgundische / vnd Niderer erblande / inn des heyligen Reichs schutz / schirm / hilff / vnd verthedingung / gleich andern Sten den / dieselben / begriffen / Auch die Fürstenthumb / Geldern / Süpphen / vnd Landschafft Drich / hinfürther inn den Burgundischen

zu Augspurg ^{1548.} vffgerichte. 21

gundischen Kreyß gehören / vnd gemelte Lande dagegen auch zů dem Reich contribuierten / Desgleichen alle Sten des Reichs / vnd derselben vnderthanen / inn vnsern Burgundischen / vnd Niderlanden / gleich derselben verwandten / auch schutz / schirm / hilff / vnd verthedingung haben / aber sonst dieselbigen / bei jeer / vnserer Burgundischen vnd Nidererblanden Exceptionen der Jurisdictionen / auch sagungen vnd ordnungen / gelassen werden sollen / alles verinng vnd innhalt darüber vffgerichter / besigleten vereynigunge vnd vergleichunge. Sollichs wollen wir meniglich also hiemit kundt gerhon haben / sich beyder seits freündlichen / also gegeneinander haben zůhalten vnd zůrichten.

¶ Vnd dieweil vilbemelet / vnser lieber Brüder der Römisch König / in den rechtlichen hiend / hierin verleiteten auftrag / der aufgezogen / auch der anschlag halben / geordnet / bewilligt hat. So nemen Churfürsten / Fürsten / vnd gemeyne Sten / auch der abwesenden Botschaffren / vnd gesandten / solliche bewilligung vndertheniglich an / vnd lassen es der yberigen Stiff / Landt / Comethür / Ept / Grauen vnd Herren halben / so sein lieb außsucht / bei vorbemeltem auftrag betähen vnd bleiben.

¶ Nach dem auch / inn der Kinggerungs handlung / der Stiff / Trient vnd Buzen / Desgleichen des Gottshaus
§ ij Nürnberg

Abſchied deß Reichſtags

Nürbach/Reichs außſchleg halben/antegung geſchicht/
vnd dann auß vnſers freuntlichen lieben brüders/ deß Kö-
niſchen Königs/ noch zu Wombs/ vnd jero allhie vberge-
benen berichten/ verſtanden wüder/ durch ſein Lieb/ berür-
te Suß vnd Gotthauß/ inn Krafft der ſondern verträg
vnd verwandtnus/ deren ſie ſich von beſſers ſchurz vmd
ſchirms wegen/ gegen vnſern/ vmd ſeiner lieb löblichen
vorältern/ vñ ſeiner lieb ſelbs/ begeben/ in gemeynen fürſal-
lenden Reichs außſchlägen/ wirtlich züwertreten/ vmd
jre angebürende außſchlag/ außſerhalb der vnderhaltung
vnſers Keyſerlichen Cammergerichts/ ſo ſie ſelbs zü-
erlöſen/ Vnd ſie ſonſt bei jrer Fürſtlichen dignitet/ vnd
Stun/ / Session/ rechten vnd freibeyten/ hinfür an/ wie
bißher/ one beſchwerde bleiben zülaſſen/ bewilligt. So
haben demnach Chürfürſten/ Fürſten/ vmd gemeyne
Stend/ ſollich ſeiner Lieb/ bericht vnd erbieten/ vnderthe-
niglich angenommen/ vnd ſeiner Lieb darin gebodſamlich
wiſſart/ Doch dem Keiniſchen Keyß/ ſein gerechtigt
am Gotthauß Nürbach/ darinn es gelegen/ vorbehalten.

¶ Gleicher geſalt/ hat vnſer freuntlicher lieber Brü-
der/ ſich gnediglich erboten/ ſeiner Lieb Graueſchafft
Reichberg/ gebürlichen Reichs außſchlag/ hinfüran auch
vff ſic/ zünemen/ vnd züertrichten.

¶ Aber der Grauen von Tübingen halben/ haben ge-
meyne Stend/ vnſers freuntlichen lieben brüders/ bericht/ vnd

zu Augſpurg ^{1548.} vffgeriht. 22

vnd außführung/ das ſie/ als Grauen des Reichs/ jrer gü-
ter halber/ ſo ſie one mittel inn Reich haben/ gleichwol inn
des Reichs Anſchlag/ gezogen werden mügen. Aber der
Pfandschafft/ auch eygner oder Lehen güter halber/ ſo
ſie von ſeiner Lieb/ vnd inn derſelben Öſterreichiſchen erb-
landen haben/ vom Reich billich one belegt/ bleiben ſollan/
zü güten benügen angenommen.

¶ Deß gleichen ſein auch gemeyne Stend auff vnſers
freuntlichen lieben brüders gethanen bericht/ zü ſiden/ das
die Grauen von Schaumburg ab der Enß/ vnder des
haup Öſterreich/ gemeynen Anſchlag verſtanden vnd be-
griffen/ vnd das güte Hohen Künigsberg/ als cyn frei vi-
ſturbare Edelmans güte/ inn des Reichs außſchleg nit ge-
zogen werden ſollt.

¶ Dieweil auch etlich vil Stend/ wie die inn der ringo-
gerungs handlung vnderſchiedlich benent/ inn des Reichs
Regitern der Anſchlag befunden/ aber mit Anſchlegen nit
belegt/ etlich aber darinn nit befunden/ aber gleichwol zum
heyligen Reich/ gehözig ſein ſollen. So haben wir mit
Chürfürſten/ Fürſten/ vnd gemeynen Stenden/ für not
wendig bedacht/ vns auch mit jnen verglichen/ dieſelben
Stend dem heyligen Reich zü nachheyl/ abbruch vmd
ſchmelterung/ auff den Reichs außſchlegen/ nit zülaſſen/ ſon-
der vns etlicher halben/ ſeiner züerkündigen/ etlich zübe-
ſchreiben/ auch mit etlichen zühandlen/ damit ſie der gebür-
nach angelegt/ vnd inn des Reichs außſchlege gebracht vnd
erhalten

§ ij

Abschied des Reichstags

erhalten werden / wie dann zum theyl geschehen vnd zum theyl geschrieben solle / Dagegen aber mit etlichen Ständen bis mais/bis zu anderer gelegenheyt. um räbe zůsetzen.

¶ Mit dem gesandten gewalthaber / des Burggrauen von Meyssen / ist so gehandelt / das er von seims Herren wegen/bewilligt/den neuen Wombischen Anschlag/ als vil die Fürsten von anhalt/darinn belegt worden sein/ defgleichen die vnderhaltung des Keyserlichen Cammergerichts / gemelten von Anhalt gleich / wie die jero allhie beschlossent ist / zu jeder gebürden zeit / von dem Burggraue rumb zu Meyssen / bei verlust seims standts / zůsetzen vnd zůlegen / wie er dann derwegen seines Herren gewalt / vnd Ratification vbergeben hat / Welches wir vnd gemeine Stend / auch der abwesenden Käthe vnd gesandten / also angenommen / Doch das diser newer Anschlag / allenn von dem Burggraue rumb zu Meyssen / vnd nit weiter / noch von andern Landen / dem heyligen Reich zu vnd angehörung / verstanden werde. Dann wo bemelter Burggraff / sonst andere Herrschafft vnd Land / jero innen hette / oder künfftiglich an sich bringen würde / die one das inn des Reichs Regirten vnd anschlegen begriffen / das von sollt er sein gebür auch tragen / vnd entrichten.

¶ Nach dem auch etlicher anderer sonderer Stend haben / bis her allerhand zweiffels gewesen / ob vnd wie die in die Anschläge des heyligen Reichs gezogen werden sollen. So haben wir vns mit gemeynen Ständen / syner meinung verglichen /

zu Augspurg ^{1548.} vffgericht. 23

verglichen / wie es mit deren jedem künfftiglich gehalten werden solle / wie dann sollichs / in eyn sondere verzeychnus gebracht / mit vnserm handseychen verfertig / vnd bei vnser / auch des Reichs Cansler zůfinden / vnd derbalben vnserm Keyserlichen Fiscal / sich darnach wissen zůhalten / durch vnsern Keuen / den Erzbischoffen zu Mainz / Chürfürsten / bericht vnd befelch / zůgeschriben werden solle.

¶ Feiner / wie vol des heyligen Reichs verordneten Keyff Käthe / vff jüngst gehaltenem Reichstag zu Wombs / die alten / vnd sonderlich im vergangnen eyn vnd zweyzigsten Jar / der mindern zal / zu Wombs gemachte Reichs anschlege / für die hand genommen / die gemeynen / auch etliche sondere beschyrt werden / so die Keyff Stend vbergeben / mit fleiß beschyrt / vnd erwegen / vnd durch sie / souil nach gelegenheyt empfangens bericht süglich geschehen mögen / eyn gemeyner anschlag gemacht / inn welchem etliche Stend geringert / etliche aber erhöbert worden sein / nach aufweisung desselben anschlags / den vns gemeyne Stend / vnd der abwesenden Vortschafften / vnd gesanten / auch zůgestellt / So haben sich doch sollichs Anschlags / etlich vil Stend / so jro adrents vnbillich mit geringert / oder aber jr vermügen in den anschlegen erstreigt worden sein / zum höchsten beschwerdt / darwider Protestiert / auch von newem die Keyff verordneten / jrer beschwerden bericht / vñ dieselben vbergeben. Etlich Stend aber / haben damals vff vnser gnädigs begern / jret bemelten Anschlag / drei jar lang / nach dem derselbig gemacht worden / anzůfahen / angenommen vnd bewilligt. Darauß getulgt / das eynem jeden standt / vorbeschriben / sein beschwerung

Abſchied deß Reichſtags

ung vnd anligen / von newem / an gebüchlichen orten fürzün-
gen / vnd vmb gebüchlich einggerung anzufuchen. Der
wegen dann volgendes vil Reichs Stend / jr particulat
vnd ſondere beſchwerden / der vbermeſſigen anſchläge
halben / mit alleyn zu Wormbs / ſonder auch vff diſem
Reichstag allhie / zum theyl inn die Meynziſch Cangelei
vbergehen / zum theyl aber an vns / auch zum theyl an ge-
meyne Stende gelangt haben.

¶ Wiewol nun des heyligen Reichs notturfft / vor die-
ſer zeit höchlich erfordert hett / diſem beſchwerlichen han-
del abzühelffen / vnd deß Reichs anſchlag / inn eyn beſten-
dige gewiſſe odnung zünngen / damit man ſich derſelben
inn des heyligen Reichs zůfallenden nöten / fruchtbarlich
gebrauchen / vnd lauter verſtehen möcht / woff man ſich der-
ſelben zügeretſten hette. So hat doch vff gemeltem
Reichstag zu Wormbs / volgendes zu Regensburg / vnd
zů lezt auch vff diſem vnſerm Reichstag allhie / auß für-
gefallen verſachen / vnd verbinderungen / ſolliche ringge-
rung handlung / endlich vnd nach notturfft mit verriete
werden mögen.

¶ Die weil aber daneben ſtättlichen bedacht vnd er-
wegen / das one mercklichen nachtheil vnd ſchaden / des
heyligen Reichs / vnd gemeyner Stend / diſe ringgerungs
handlung / die leng mit eingefelt / noch verſchoben werden
mügte

zů Augſpurg ^{1548.} vffgericht. 24

mögte. So haben Churfürſten / Fürſten vnd gemeyn-
ne Stende / auch der abweſenden Borchſchafften vnd ge-
ſandten / nach bedächtlicher erinnerung / aller hincor diſer
ſachen halben / gepfligter handlung ſonderlich / was zů-
erledigung vnd erörterung derſelben fürgefallen / vnd
mehrinals bedacht worden iſt / mit zůtriger gehabter
Rathſchlagung / nach wichtigtey des handels fürge-
nommen / ſich eyns wegs vnd Auftrags / diſem handel
dardurch abzühelffen / vereynigt / verglichen vnd entſchloſ-
ſen / den wir vns auch gnediglich wolgefallen laſſen /
Nemlich also / wo eynes oder mehr Stende / des heyl-
igen Reichs weren / ſo ſich inn vorigen Anſchlägen zů hoch
beſchwerde zůſein erachten / vnd noch mit geringert / oder
weither einggerung begerten / das der / oder dieſelben
Stende / alle jr beſchweren / mit den verſachen / war-
umb jne / oder jnen / die begerte ringgerung geſchehen ſol-
le / auch wie weit er / oder dieſelben / ſich geringert zůwer-
den begern / nach aufgang diſes gegenwertigen Reichs-
tags / vnd dato diß Abſchieds / innwendig den nechſten
vier Monatten / ohne lengern verzug / inn den oder die
Kreyß / darumb der / oder dieſelben beſchwerden gehüßig /
denen ſo die Kreyß zůbeſchreiben haben / inn ſchriſten ver-
ſchloſſen / vbergeben ſollen.

¶ Vnd ſolle alſdam / nach ſollicher vbergebung /
vnd nach aufgang der vier Monatten / der oder die / ſo
alleyn die Kreyß / darinn beſchwerungen vbergeben ſeindt /
zůbeſchreiben haben / fürther innerthalb / zweyen Monat-
ten / eyn jeder ſeinen Kreyß / darinn der / oder die beſchwer-
ten gehüßig / an gelegen maſſat / vnd vff eyn nemlichen tag
innert

Abschied des Reichstags

innerhalb jetztbestimpter zweyer Monat zubenemen/ beschreiben vnd erfodern / welche Kreyß Stende / darinn solche beschwerungen / fürkommen / vnd obberürter massen beschriben sein / vff errenten tag wie obsteht / an bestimpter malstatt / vngeweygert erscheinen / vnd zusamen inkommen sollen. Wo aber eyner / so der Kreyß eyner zübeschreiben / selbe beschwerde sendt / vnd ringgerung begeren würde / der solle seine beschwerungen alsdann vff sollichem Kreyßtag fürbringen.

¶ Nach dem dann yeder Kreyß / darinn beschwerungen fürkommen / also beschriben / vnd desselben Kreyß Stend / vff zeit vnd malstatt / inen wie obsteht / benent andommen sein / so sollen durch yedes Kreyß verwandte / alsdann zwo verordnungen fürgenommen werden / vnd geschehen: Erstlich sollen sie alsbaldt verordnen / auß yedem Kreyß / darinn beschwerungen fürgefallen / etliche personen / welche die erkündigung der beschwerungen / so inn demselben Kreyß / darauff die verordneten gen ommen / fürbrachte sein / zum fleissigsten zühün / vffgelegt werden solle. Zum andern / sollen sie auch alsbaldt verordnen / auß yetlichem Kreyß zwo personen / eyne auß den Geystlichen / vnd die andr. auß den Weltlichen Stenden / denen nach bescheneer erkündigung / alle imbrachte beschwerungen / sampt deren erkündigungen / von den ersten verordneten (dardurch die erkündigung geschehen) sollen zügestelt vnd vbergeben werden / die ringgerung vnd Moderation / inmassen wie hernach volgt / darauff fürzunehmen.

¶ Und

Zu Augspurg ^{1548.} vffgericht. 25

¶ Und sollen inn disen beyden verordnungen / die verordneten je eyde vnd pflichte / damit sie inen Herrschafften verwandt / souil dise handlung belangt / ledig gestelt / vnd erlassen / vnd vorgondt / mit besondren pflichten / wie vormals zü Wormbs geschehen / diser sachen halben beladen werden / darinn inen auch sonderlich / vffgelegt werden solle / die beschwerungen der Stende / so inen wie hernach gesetzet / verschlossen zügestelt / inn der geheym zubehalten / vnd niemandt / dann den es der erkündigung / oder sonst anderer notwendiger vsachen halben / gebürt / zü offenbaren.

¶ So dann solliche beyde verordnungen / dermassen durch die Kreyß Stend geschehen / sollen die erst verordneten / zü der erkündigung / alsbaldt nach außgang der zweyer Monat / so zü der Kreyß beschreibung zügelassen / die erkündigung für die handt nemen / vnd sollen nemlich die beschwerungen vnd vsachen / so inn jedem Kreyß verschlossen / fürbrachte / alleyn von den verordneten auß demselben Kreyß (als denen der Stende sees Kreyß gelegenheit am besten bewiße) alsdann erbrochen / zum fleissigsten erkündiget / vnd solliche erkündigungen alle zümal vnd inn allen den Kreyßen / darinn beschwerungen fürbrachte / inn sechs Monaten geschehen / vnd volbracht werden.

¶ Und

Abschied des Reichstags

¶ Und demnach solliche erkündigung vnd erforschung/ im den angezeigten letzten sechs Monaten/ obberürter ge-
stalt zum fleißigsten geschehen. So sollen alshalber die
ersten verordneten/ dadurch die erkündigung geschehen/
noch vor aufgang/ derselbigen sechs Monaten/ den an-
dern Kreys verordneten/ zu der Moderation (wie ob-
gemelt) deputirt vnd gesetzt/ alle imbrachte beschwerun-
gen/ vnd darauff gehabte erkündigungen/ wie die/ im
jeden Kreys geschehen/ fürdetlich vnder jrem Siegel ver-
schlossen vberschicket/ vnd sollen alsdann die verordne-
ten/ zu der Moderation/ nach aufgang der obgemelten
letzten sechs Monat/ inmerhalb zweyer Monat/ sich im
die Stadt Wombs verfügen. Also das sie vff den
letzten tag/ der jetztgemelter zweyer Monat/ alle im ge-
nanter Stadt Wombs erscheinen sollen/ alle beschwe-
rungen/ vnd erkündigungen/ so jnen vberschickt/ mit sich
bringen/ Vnd alsdann sie alle/ oder souil je er-
scheinen werden/ dieselben für die hand nemen/ vnd ob
die beschwerden vnd vsachen/ dadurch die ringge-
rung begeret (es sein gemeyne oder besondere) notwen-
dig/ erheblich/ ob auch dieselben/ im der erkündigung/
also war sein befunden/ eygentlich bedenen vnd erwe-
gen. Vff das auch solliche Moderation/ desto statt-
licher geschehen möge/ vnd sich die verordneten/ souil be-
sto besser/ darinn zühalten. So haben gemeyne Sten-
de/ vnd der abwesenden Räthe vnd gesandten nachvol-
gende/ vnd der gleichen vsachen/ im diser sachen für er-
heblich geachtet. Nemlich/ wo cyn Strand/ nach vor-
eigen beschehnem Anschläge/ von etlichen seinen Lan-
den vnd Leuten kommen/ oder jne vilericht/ das sein ge-
nommen were/ oder sonst erwan andern sein Lands-
schafft vbergeben/ vnd zugefelt hette/ oder was derglei-
chen fell/ vnd erhebliche vsachen/ aller anderer vorigen
Anschlag haben sein möchten. Dergleichen wo ye
mandt

zu Augspurg ^{1548.} vffgerihte. 26

mandt dermassen vnfal vnd vnglück inder zeit were zu-
gestanden/ dadurch er im solliche beschwerden/ vnd
vnuermügen/ kommen/ das er billich im Anschläge solt
geringert werden ic.

¶ Wann dann die beschwerden/ vnd vsachen/
dermassen erheblich (auch im der erkündigung also war
sein) von den verordneten befunden/ so sollen sie alsdann/
die Moderation/ Ex arquo & bono iuxta arbitrium boni
viri/ führen vnd thun/ dergestalt/ wo sie eyne oder
mehr Stand/ im jren Anschlägen zuringern/ vnd zu
erleichtern zusein befinden/ vnd den/ oder dieselben ringen
würden/ das solliche Ringgerung/ vnd wienil der/ oder
die beschwerden durch sie geringert/ außtrücklich ver-
meldet/ vnd dem/ oder denselben Stenden/ alshalber wi-
derumb/ cyn eygentlicher/ gewisser Anschlag/ durch sie ge-
mache/ dergleichen denen Stenden/ den die Landeleut/
vnd nutzungen/ der beschwerden zukommen/ vnd zuge-
wachsen/ der gebürt nach/ auch zugelegt werde.

¶ Wo aber die fürgewendten beschwerden/ vnd
vsachen/ zu der begerten Ringgerung vnerheblich/ oder
sich nit also erfinden würden. So sollen alsdann die-
selben verordneten/ so sollich beschwerden/ vnd vsachen
vnerheblich geachtet/ den/ oder die so ringung begeret/ bei
G ij seinen/

Abschied des Reichstags

seinen / oder iren vorigen Anschlägen bleiben lassen / vñnd in den die ringgerung abschlagen.

¶ Würde dann nach sollicher gescheneher Moderation der verordneten / oder aber (wo die vsachen nit erheblich geachtet) nach abschlagung der begerten ringgerung / eyn / oder mehr Stände / durch gedachte Moderation / oder deren abschlagung / sich nachmals beschwert zusein befinden / vñnd es darbei nit wolt bleiben lassen / dem oder denselben / solle vñndenommen sein / sich für vnser Keyserlich Cammergericht züberüssen / vñnd inn Jarszeit die sach / am selben vnserm Cammergericht / anhangig zümachen / daselbst entlich vnuerzüglichs Auftrags zugewarten / dabei es ohne weither ersuchen / erörtert werden / vñnd bleiben solle.

¶ Vñnd demnach / vff obgemelte beschreibung des Keyß / deren zusatzien kommen / auch vff die erkündigung vñnd vñnderaltung der deputirten / zü der Moderation / eyn großer vnkosten vfflauffen würdet / vñnd dann zü besorgen / wo der selbig alleyn vff die beschwerten geschlagen werden solt / das etliche vnuerzügliche Stände / auß forcht / sollicher vnkosten / ire beschwerden / vil eher verschweigen / dann gedachten vnkosten ertragen / darauff dann etzolgen / das dem Heyligen Reich / derselbigen beschwerten Stend Anschläge / auß vnuerzüglicheyt abgehen würden.

Etzwie

zu Augspurg 1548. vffgerichte. 27

¶ Herwiderumb aber / wo die beschwerten partheien / des vnkosten genzlich erhaben / gar vil befinden werden möchten / die ringgerung begerten würdet. Haben gemeyne Stend / vñnd der abwesenden Botschafften / sich verglichen / das der vnkosten / so ersilich zü der beschreibung der Keyß / vñnd deren zusatzien kommen / vñnd nachmals zü vñnderhaltung der deputirten / zü der Moderation vffgewende würdet / von den Keyßien selbs getragen / vñnd inn disem / mit den beschwerten / eyn freuntlich mitladen gehabt / der vnkosten aber / so vff die erkündigung gehn würdet / von den beschwerten partheien selbs getragen / vñnd erlegt werden solle.

¶ Weiter nach dem die vier Chürfürsten am Rhein / inn eynem Keyß begriffen / vñnd deren etlich (als inn den vorigen Anschlägen züvil beschwert) erleichtert worden / etlich aber geringert zü werden begert. Darauff haben sich gemeyne Stend / vñnd der abwesenden Räte vñnd gesandten / verglichen / das eyn jeder obgemelter Chürfürst / auß seinen Räten / eyn / oder zwen verordneten / vñnd dieselben irer pflicht ledig zelen. Welchen verordneten / deren also dann vier oder acht sein wurden / der beschwerten grauaamia / vbergeben werden / vñnd von jnen gebürlich erkündigung darauff geschehen / volgendts aber die beschwerden / sampt deren vsachen / vñnd erkündigungen / den Keyß verordneten / zü der Moderation / Jmmassen / wie oben dauon gemeldet / züggeschickt werden sollen.

Wiewol

Abſchied deß Reichſtags

¶ Wiewol wir auch vff vnſern jüngſten Reichſtag/ allhie zů Augſpurg/ inn nechſtverſchiednen dießſigſten Jar/ der mindern zal gehalten/ vns mit Chürfürſten/ Fürſten/ vnd gemeynen Stenden / damals eyner Reformation vnd ordnung guter Pollicei/ inn heyligen Reich/ zů abſtelung ſträfflicher Gottleſerung/ wücherlicher Conträct/ vnd ander meh/ laſter/ auch vbermäßigs Coſtens verglichen/ vnd dieſelben inn Truct aufgeben laſſen. So habendoch wir/ auch Chürfürſten/ Fürſten/ vnd gemeyne Stend/ auch der abweſenden Räte/ vnd geſandten/ für eyn hohe/ vnuermidliche notturfft bedacht/ ſolliche Reformation/ vnd ordnung/ inn etlichen puncten zů endern/ zůerkleren/ zů mehren/ vnd zů mindern/ wie dann vff etlichen Jüngſt gehalten Reichſtügen/ auch jezzo allhie geſehen iſt.

¶ Welche erklärete/ geenderte/ gemehrete/ vnd geminderte/ Reformation vnd ordnung/ guter Pollicei/ vns gemeyne Stend/ auch der abweſenden Räte/ vnd geſandten/ vnderthenigklich vbergeben/ die wir mit fleiß beſichtiget/ haben laſſen/ vnd vns derwegen mit jnen gnedigklich verglichen haben.

¶ Demnach ſetzen/ ordnen/ vnd wollen wir / das eyn jeder dem heyligen Reich vnderworfenen/ was ſtands/ oder weſens der ſei/ ſolliche Reformation vnd ordnung/ welche

zů Augſpurg ^{1548.} vffgerichte. 28

welche durch den Truct publiciert / verfertigt werden/ vnd aufgeben ſolle / ſouil eynen yeden die berürt/ ſtracks geliben/ vnd nachkommen / Darwider nit handeln / oder zůhandlen geſtatten ſolle / alles bei vermeidung vnnachſplicher ſtraff vnd peen/ inn ſollicher Ordnung vnd Reformation/ lauter aufgedruckt vnd vermeldet.

¶ Vnd nachdem auß beweglichen vñſachen / inn gemelter Reformation vnd ordnung verſehen / das inn etlichen Articlen vñnd puncten / wie die außtrücklich vermeldet/ die Obertheyren jedes orts/ inn Jaws freij / nechſt nach dieſem vnſerm Abſchiedt volgendt / inn jren Landen vnd gebieten / nach geſalt / gelegenheyt / vñnd gebrauch derſelben/ güte/ erbare / richtige ordnung/ vñnd maß farnehmen / vñſichtigen / vñnd inn das werck bringen / dieſelben auch handhaben/ vñnd mit erñſt dazob halten ſollen / bei eyner nemlichen beſtimten peen / vñnd ſtraff. So ordnen/ ſetzen vñnd wollen wir / das demſelben alſo gehorsamlich gelebt / vñnd nachkommen werde/ bei vermeidung jezzebemelter peen.

¶ Ferner haben wir auß gnedigſter zůneygung/ lieb vñd treu/ ſo wir zů der Teüſchen Nation / vñſern Vatterland tragen / ſonderlichen auch auß ſtärklichen/ beweglichen vñſachen/ die wir nach lengs aufgeführt vñnd er-

5 317/

Abchied des Reichstags

zelt an Churfürsten / Fürsten / vnd gemeyne Stend begeret / das sie inen gefallen lassen wolten / eyn namhafftigen / ansehlichen / vnd erschicklichen vorrath an gelt / fürderlich zusammen zübringen / denselben vnder inen selbst zü uerwaren / vnd damit gefaßt zü sein / also / ob sich vber kurz oder lang zütragen solt / das jemandt were / der inner / oder außserhalb Reichs were / auch von wem / oder in was schein das geschehe / den gemeynen freiden zü betrüben / vnd sie / die Stend des heyligen Reichs / von irer Libertet / freibeyten / freid vnd recht zübringen / anzüfuchen / oder züerwaltigen vndersehen würde / das alsdann denselben zü rechter zeit gebürlicher weis begegnet / auch zeitlicher vnd statlicher widerstandt gethan / vnd das Reich Teütscher Nation / von sollicher vnrechtlichen ansechtung vnd verungültigung / jederweil beschützt vnd verhütet werden mücht / wie in disen söglichen / geschicklichen zaiten / die vnuernemlich notdürfft erfordert.

¶ Wiewol nun Churfürsten / Fürsten vnd Stende / auch der abwesenden Räch vnd gesandten / vnd des beschwerlichen anligens vnd Standts Teütscher Nation / vnderdeniglichen erinnert / daneben auch jr selbst / vnd irer Landt vnd Leit gelegenheit / vnd zü irer andt eröffnet / wie sie dann solliches alles / mit erselung vieler andt statlicher beweglicher vsachen aufgefür. So haben sie doch vns zü vnderhengstem gefallen bewilligt / sich mit N. Romzug / wieder hienor vff vnsrem erstgeschaltten Reichstag zü Wormbs beschloffen worden / vnd somit derselbig N. Monat an gelt erretzt / gefaßt zü machen. Also das eyn jeder Stand das jenig / was im / vermög desselben
alten

Zü Augspurg ^{1548.} vffgericht. 29

alten Anschlags / des Romzugs / wöelchen dann die Stend gemeynlich difmals von mehrer richtigkeit wegen gewilligt / zügeben gebürt / zum halben theyl vff Weibennachten nechst / den andern halben theyl vff Weibennachten heernach / vber eyn Jar / zü Nürnberg / Speir / oder Cöln / wo es jedem Stand gelegen / erlegen solle / Nemblich für eyns fünffnechts Monatlichen soldt / vier / vnd für eyns reytigen soldt zwölff Gülden / jed en Gülden zü funffzehn bagen / oder sechzig creützer / gerechnet / das auch zü völliger leyftung sollicher hilff / die Stend / so durch andere außgezogen / eyn jeder sein gebürend anlag / wie die in berürent dem Reichs Anschlag befunden / difmals selbst züerlegen / oder aber von irer wegen / die außsiehenden Stend / dieselbig züerstaten schuldig sein sollen / Doch alles obgemeltem gefaßtem auftrag / der ringgerings handlung halben / auch sonst anderer der Stend bewilligung vnd vergleichung / künfftiger zeit vnabwichtig / Vnd das also sollich hilff an gelt / an den bestimpten orten zü samten gebracht / vnd sich bereit verwart / vnd so sich künfftiglich begebe / das sich jemandt / inner oder außserhalb des Reichs / were der were / vndersehen würde sich gegen vns / vnd dem heyligen Reich außzulegen / das selbig anzugreifen / züerwaltigen / zü betrogen / oder in andere weg den gemeynen freiden zü betrüben / vnd züerhindern / das alsdann sollich bewilligt / vnd zusammen getragen gelt / mit rath vnd bewilligung gemeynen Stend / zü abwendung sollicher fürstender beschwerung / auch inuz vnd wolfsart / des heyligen Reichs angreifen / vnd gebraucht werde.
Vnd in fall / das in heyligen Reich solliche beschwerung / so silent fürfallen würden / das gemeyne Stend so leichtlich / vnd zü bequemer zeit mit zusammen forien köndten / vnd doch der verzug geschicklich sein würde / Das alsdann die sechs Churfürsten / vnd von den Fürsten sechs / Nemblich von der Geyslichen wegen / der Erzbischohe zü Salzburg /
h ij der

Abchied des Reichstags

der Hochmeister in Preussen / vnd Bischöffe zu Münster / vnd von der Weltlichen wegen / Herzog Wilhelm von Bayern / Herzog Heinrich von Braunschweig / vnd Herzog Wilhelm von Gölch / vnd dann Gerwig Apt zu Weingarten vnd Gschffenhausen / von der Prelaten / Friderich Giene zu Fürstenberg / etc. von der Grauen / vnd Zugspurg von der Stadt wegen / vff disen fall / je derzeit eyger person / wo möglich / wo nit / durch ire trefliche vnd sämenste Räte / an gelegener malstatt / züerf. heimer / erfodert vnd mit irem Rath / wissen / willen / also damt dises voraths haben / was die notturfft erfodert / wie ob gemelt / g. andert werden soll. Welches wir von gemeynen Stenden / vnd der abwesenden Räten vnd gesandten / zü gnedigem wolgefallen angenommen haben / vnd vns mit ien weiter verglichen / dieweildises Chafftlich werck / welches nit alleyn dem heyligen Reich erspüesslich / sonder auch desselben verwandten / vnd in wo nera inn ihu / vnd seidlichem wesfen züerhalten zum höchsten notwendig. Das derwegen eyne jede Oberkeyt macht haben solle / seine vnderthanen Geystlich vnd Weltlich / sie seien Leempt oder mit Leempt / gefreit / oder mit gefreit / mit freuwer zübelegen / Doch höher oder weiter nit / dann sonerz sich eyner jeden Oberkeyt gebürend anlag erfürcht. Es soll auch vnser Keyserlicher Fiscal hiemit beuelch haben / gegen den vngedorsamen / vor vnserm Keyserlichen Cammergericht / wie gewonlich / vnd sich gebürt / zü pcediern / vnd sie zü bezalung anzühalten.

¶ Als auch daneben vnser freündtlicher lieber Väter / der Römisch König / Churfürsten / Fürsten / vnd Stenden / vnd der abwesenden Räten / gesandten vnd Botschafften

zu Zugspurg ^{1548.} vffgerichte. 30

Botschafften berichten vnd anzeigen lassen / Das sein Lieb / auff allerhand billichen vnd beweglichen vrsachen / mit dem Türcken eyne seidlichen anstand / auff fünf Jar lang / zü wasser vnd Landt / zwischen seiner Liebe / vnd iene dem Türcken / vnd beyderheyl Königreichen / Landen vnd leiten beschloffen / vnd aussgericht / welchen sein Lieb / an alle ire Gemenzen / irem Kriegsvolck vnd vnderthanen / ireo theyls treulich zühalten / vnd den Türcken zünerbrechung desselben / keyn vrsach zügeben / zum ernstlichsten vfferelegt / vnd befohlen / Wie dann auch gleichermassen der Türck den seinigen / bei gebürenden / hohen / vnd herten penen / solllichen anstand zühalten geboten hetz / mit feinerem vermelden / daß das Türckisch Kriegsvolck sollichen anstand bißher gehalten / vnd hinfür verhoffentlich vnd züerichtiglich / auch halten wurde.

¶ Dieweil aber gemeyner Christenheyt / vnd beuorab des heyligen Reich Teütscher Nation notturfft / so wol als seiner Lieb Königreich vnd Lande / gelegenheyt erfoderte / im bedenkung alles des / so sich erwaam züertragen müche / im güter verfassung / vnd bereytschafft züsitzen / Das demnach gemeyne Stend / vnd der abwesenden Räte vnd Botschafften / sich mit richtig machung der hievor bewilligten hilff also gefast machen / Damit wo der Türck den seidlichen anstand brechen / vnd innerhalb der fünf jürgen anstandes / oder auch nach aufgang desselbigen / seiner Lieb Christenliche Königreich vnd Lande vberziehen vnd vergwaltigen würde / das sie züerrettung derselben gefast vnd getuiff sein.

3. iii. Darzū

cf. **Abschied des Reichstags**

¶ Darzu auch mitler weil zu erhaltung vnd erbauung seiner Lieb Christenlichen Grenzen / vnd ortsflecken / eyn gemeyne hilf bewilligen wöllen.

¶ Hierauff haben sich Chürfürsten / Fürsten / vnd gemeyne Stend miteynander verglichen / entschlossen / vnd bewilligt / obbemelten vnserm lieben Bärden dem Römischen König / zu vnderthenigen gefallen / vnd seiner Lieb Königreichen vnd Landen / zu Christenlicher / nachbarlicher hilf / vnd trost / zu erbawung vnd beneftigung etlicher weniger ortsflecken / vnd erhaltung derselbigen / die nechst folgenden fünf Jar lang / des bewilligten anstandes / so uer / derselbig (wie dann verhoffentlich / vnd sein Lieb ires theyls / zühin bedacht) gehalten / vnd durch eyn gewaltigen zug nit vffgehoben wüdt / eyns jeden Jars **U** gulden züerlegen / vnd zügeben / vnd nach des Cammergerichts anschlegen / was eynem jeden Standt / vermög derselbigen / an sollicher obbestimpter Summa / doch den gülden nit höher / dann zü fünfzehn Bagen gerechnet / züerlegen gebürn wüdt / (ausserhalb des Haupt Reichs / welches gemeyne Stend / auff vnsern lieben Bärden / des Römischen Königs beger / der Anschlag diß mals alleyn / doch künfftiglich dem Reich an seinem Anschlag / on nachtheil gefeirt haben) richtig zümachen / Also vnd dergestalt / Das auff nechstkommnt Wehennachten **U** gulden / vnd also forthan / auff jede nachuolgende Wehennachten / bis zü volliger entrichtung obbestimpter Summa / der **U** gulden / jedes Jars **U** gulden / im den beyden Stedten / Nürnberg vnd Spaur zühanden / Bürgermeystern

zu Augspurg 1548. vffgericht.

31

meystern vnd Raths daselbst / gewislich vnd ohne allen abgang erlegt / vnd entricht werden solle.

¶ Vnd auff obbemelts vnsern lieben Bärden des Römischen Königs begere / haben gemeyne Stend / vnd der abwesenden Räte vnd Botschafften / eyn verstandige vnd erfarme person / zü eynem Bawmeyster / vnd zwo andere personen / zü einnemen vnd gegen / schreiben fürgenommen / vnd verordnet / vnd jetzt bemelten verordneten personen / von jr aller wegen / vollen gewalt / vnd befelch gegeben / neben seiner Lieb / oder derselben verordneten / des heyligen Reichs notturriff / nutz vnd wolfaert zübedencken / vnd darauff sollich gelt / nach gutem zeitigem rath / zü erbawung vnd beneftigung etlicher weniger ortsflecken / vnd zü erhaltung derselben / auff züwenden / vnd zügebrauchen.

¶ Es sollen auch obbemelte zwo Stedt / Nürnberg vnd Spaur / sollichen verordneten einnemer vnd gegen / schreiber eyns jeden Jars von dem gelt / so bei jnen durch gemeyne Stend erlegt **U** gulden im Müntz / den gülden zü fünfzehn Bagen gerechnet / sampt jrer der verordneten besoldung gegen gebühlicher quitung liften / vnd was vber sollich Summa jedes Jars vber / stendig sein wüdt / dasselbig hinder jnen / bis vff gemeyner Stend wairten befelch / verwarlich behalten / vnd niemant andern volgen lassen.

Damit

Abschied des Reichstags

¶ Damit aber gemeyne Stend / sollich jr bewilligte hüß / mit souil weniger beschwerden leyten mügen / haben wir vns mit jren / vnd sie sich beywiderumb mit vns verglichen vnd entschlossen / das zu völliger leytung sollichs bangelts die Stend / so durch andere aufgezogen / eyn jeder neben andern Stenden / sein gebürende anlag / vermög obberürts anschlags / dñsmals selbst entrichten / oder aber die aufziehenden Stende / für sie / doch inn allweg obgesetztem auftrag / der Kinggerungs handlung halben / fünfziger zeit ont abbrüchlich / zübezalen schuldig sein solle / Zu dem das eyn jede odenliche Oberkeyt / wie herkommen / vnd recht ist / jre vnderthanen / Geyilich vnd Weltlich / Exempt / vnd nit Exempt / gefreit vnd nit gefreit / niemant aufgenommen / derhalben belegen möge / Vnd die vnderthanen hierum zügehorsamen schuldig sein sollen / welche aber nit höher noch weiter angelegt / noch beschwerdet werden sollen / dann als hoch sich eyns jeden Standes anschlag erstrecken.

¶ Vnd damit wir / vnd bemelter vnser lieber brüder / der Röm. König / des heyligen Reichs Chürfürsten / Fürsten / vnd gemeynen Stend vnderthanige / gereuwe vnd Chrißtenliche wolmynung / so sie gegen vns / auch seiner lieb / vnd derselben Königreichen vnd Landen tragen / noch mehr spüren vnd befinden möchten / So haben sie sich / vns angesehen / wie es vmb die zü Speier bewilligte hüß / allenthalben eyn gelegenheyt vnd gestalt hat / jeto mit eynander verglichen / entschlossen / vñ vñerhindert / dz es jnen gleich / wol zum höchst en beschworetlich / abermals seiner lieb zü vnderthanen gefallen / vnd derselben Königreichen vnd Landen / auch gemeynen Chrißtenheyt zü ersprießlicher wolffart bewilligt /

zu Augspurg ^{1548.} vffgericht. 32

bewilligt / die bemelte hievor zü Speier bewilligt hüß / oder gemeynen pfennig / nachmaln einzubringen / Der gestalt / das die jhenigen / so den gemeynen pfennig allbereyt eingezogen / vnd anderst wohin verwendt / vnd die / so den selben noch nit eingenommen / widerumb von jren vnderthanen / oder sonst zü fürderlicher gelegenheyt / damit inn fall der nottrewff / hieran keyn mangel erschein / vnd inn der zeit einbringen sollen / wie die Stende mit offebenantem vnserm lieben brüder / dem Römisch en König / sich derhalben verglichen / auch beschlossen haben / das dieselbig hüß / vermög vnziger Speierischen / vnd Wumbfischen Abschiede / vnd anderst nit angelegt / noch verwendt werden solle / Das auch vnser Keyserlicher Fiscal / gegen denen / so hierum seüning vnd vngheorsam sein würden / wie sich gebürt / an vnserm Keyserlichen Cammergericht / handlen vnd procediren solle.

¶ Als auch inn des heyligen Reichs / hievor vffgerichten Abschieden / etliche puncten vnd articel erkunden / welche disem vnserm / allhie vffgerichtem Abschied / züwider vnd entgegen sein / oder verstanden werden möchten.

So haben wir mit güter voderachtung / geordnet / gesetzt vnd erklärt / odonen / setzen / vnd erklären / hiemit wissentlich / vnd auß Keyserlicher macht / volkommenheyt / das alle solliche articul vnd puncten / inn hievor vffgerichten Abschieden / begriffen / welche disem vnserm Abschied / züwider vnd entgegen sein / oder verstanden werden möchten / was sachen die betreffen / nichts aufgenommen / genzlich vffgehoben / cassirt / vnd venichtigt sein sollen / die wir auch hiemit also vffheben / Cassiren /

J sicr /

Abſchied des Reichstags

ſien. vnd vernichtigen. Doch ſollen obgemelte Abſchied/
im allen andern articuli/ſo diſem vnſerm Abſchid nit zü
wider ſein / noch verſtanden werden mögen / im krefſten
ſein / bleiben / vmd jnen hier durch nichts benommen / noch
abgebrochen ſein.

¶ Als ſich auch im anfang diſ Reichstags/ ettliche
Fürſten / Prelaten / vmd andere Stend / um der Sefſion
gepret / welchs etwas zü verlängerung des Reichs hand-
lung vnd ſachen gelangt. So haben ſich dieſelben
Fürſten / Prelaten / vmd andere Stend / auff diſem Reichs-
tag / ier Sefſion halben / geſelliglich / vngewerlich / vmd
one alle ordnung gehalten. Demnach wollen wir / das ey-
nen jeden Fürſten / Prelaten vmd Stend / ſollich diſ
Reichstags / vngewerlich Sefſion / auch die Subſcrip-
tion zü ende diſ Abſchieds / beſchehen / an ſeinem herbrach-
ten gebrauch vnd gerechtigkeit / in eynchen weg nit nach-
theylig / ſchädlich oder vergrifflich ſein. Vnd ſollen wir
wollen möglichen fleiß ſü verwenden / nach vbergebung ey-
nes jeden gerechtigkeit / ſie ſollicher jerung der Sefſion /
auff zimlich leidlich weg / zü uerereynen / vmd zü uertragen /
oder ſinſt nach billigkeit zü entſcheyden / wie wir dann
derwegen etlich vnſer Commiſſarien / zü ſollichem ver-
ordent haben.

¶ Sollichs alles / vnd jedes / ſo obangeſchriben ſteht /
vnd

zū Augſpurg ^{1548.} vffgericht.

33

vnd vns Keyſer Karlt anrüt / Gereden vnd verſprechen
wie / bei vnſern Keyſerlichen wülden vnd worten / ſteet /
veſt / vnuerbrochenlich / vnd auſſrichtiglich zü halten / vnd
zü halten / dem ſtracks / vnd vngewerigt nach zü kom-
men / vnd zü geben / vmd darwider nichts für zü nehmen /
vnd zü handeln / oder auß gehen zü laſſen / noch jemandts an-
ders / von vnſern wegen zü thun / geſtatten / ſonder alle ge-
werde. Des zü verkunde / haben wir vnſer Keyſerlich
Inſiegel / an diſen Abſchied thun heuten.

¶ Vnd wir Churfürſten / Fürſten / Prelaten / Grauen
vnd Herz / auch der Churfürſten / Fürſten / Prelaten /
Grauen / vnd des heyligen Römlichen Reichs Frei vnd
Reichſtete geſandte Botſchafften / vnd gewalthaber /
hernaech benent / Bekennen auch offenlich mit diſem Ab-
ſchied / das alle vmd yede obgeſchribene puneren vnd arti-
kel / mit vnſern güten wiſſen / vollen / vmd Rath für ge-
nommen / vnd beſchloſſen ſein / Willigen auch dieſelbigen
alle / ſampt vnd ſonderlich hiemit / vnd in krafft diſ brieſſ /
Gereden vnd verſprechen / um rechten / güten / waren treu-
wen / die / ſouil eynen jeden / ſein Herſchafft / oder freinde /
von denen er geſchickt / oder gewalthabend iſt / betriſt /
oder betreffen mag / war / ſteet / veſt / auſſrichtig / vnd vn-
uerbrochen zü halten / zü uolziehen / vmd dem / nach allen
vnſerm vermögen / nach zü kommen / vmd zü geben / ſon-
der gewerde.

J 4 Vnd

Abschied des Reichstags

¶ Und sind die hernach geschriben / wir die Churfürsten / Fürsten / Prelaten / Grafen / Herren / vnd des heyligen Reichs Stedt / Vortschafften / gwalthaber / vnd geschickten.

¶ Von Gottes gnaden / Wir Sebastian / des heyligen Stols zu Meyns Erzbischoff / des heyligen Römischen Reichs / durch Germanien / Erz Canzler.

¶ Johann Ervelter vnd Besetzter zu Trier / des heyligen Römischen Reichs / durch Gallien / vnd das Königreich Arlet / Erz Canzler.

¶ Adolph Erzbischove zu Cöln / des heyligen Römischen Reichs / durch Italien / Erz Canzler / Herzog zu Westphalen vnd Engern.

¶ Friedrich Pfalzgraue bei Rhein / Herzog inn Bayern / des heyligen Römischen Reichs Erztzuchsfürst.

¶ Mauritz Herzog zu Sachsen / des heyligen Römischen Reichs Erztzuchschalk / Landtgraff inn Thüringen / vnd Marggraue zu Meychsen.

¶ Joachim Marggraue zu Brandenburg / des heyligen Römischen Reichs Erz Cämmerer / zu Sierin / Pommern / der Cassuben / Wenden / vnd Schlesien / zu Croßn / Herzog. Burggraue zu Nürnberg / vnd Fürst zu Rugen / Alle sechs Churfürsten.

Don

zu Augspurg ^{1548.} vffgeriwe. 34

¶ Von wegen des hauff Osterreichs / Johann Gaudenz / Freyher zu Madurg / zu / vnd Bientont / Römischer Königlich Mairstat / Chämmerer / vnd jrer geliebten Söhne Obster Hofmeyster. Gedig Gienger / Landuoget inn Obem vnd Nidern Schwaben. Matthias Alber / Regent zu Inspruck / beyde der Rechten Doctores / vnd Jörg Wlfing Burguoget zu Ens / alle jrer Königlich Mairstat Rätb.

Geystliche Fürsten / Persönlich.

¶ Von Gottes gnaden / Ernst / Confirmierter Erzbischoff zu Salzburg / Pfalzgraue bei Rhein / vnd Herzog inn Obem vnd Nidern Bayern.

¶ Christoff Erzbischove zu Bremen / Administrator zu Verden / Herzog zu Braunschweig vnd Lünenburg.

¶ Wolfgang Administrator des Hochmeyster Ampts inn Preussen / vnd Meyster Teütsch Ordens / inn Teütschen vnd Welschen Landen.

¶ Melchior Bischove zu Würzburg / &c.

¶ Heinrich Administrator der Stifft Wormbs vnd Freysingen / Pöbst vnd Herz zu Erwoangen / Pfalzgraue bei Rhein / vnd Herzog inn Bayern.

¶ Mauritius Bischove zu Elyster.

J iii Johanno

Abschied des Reichstags

- ¶ Johans Bischove zu Costenz.
¶ Otto der heyligen Römischen Kirchen Cardinal/
vnd Bischove zu Augspurg.
¶ Valentinus Bischove zu Hildesheim.
¶ Christoff Cardinal / vnd Bischove zu Trient/
vnd Administrator zu Brixen.
¶ Julius Bestettigter zur Naumburg.
¶ Johann Bischove zu Meyssen.
¶ Wolffgang Apt zu Kempfen.
¶ Gedig Schilling von Canstat / Sant Johans
Ordens / Myster im Teutschen Landen.

Geystlicher Fürsten Botschafften.

¶ Von wegen Meygandes Bischoffs zu Bam-
berg/ Jörg Dirich von Kindsberg/ Chumbherz zu Bam-
berg/ Mathis Keitter / Canzler verweser/ der Rechte
Doctor.

¶ Philips Bischofen zu Speir / ic. Jörg Spet
von Sulzberg/ Hofmeyster / vnd Johann Koder/ der
Rechten Licentiar.

Erasmus

zu Augspurg ^{1548.} vffgerihr. 35

¶ Erasmus Bestettigten des Stiffts Straßburg/
ic. Christoff Welsinger/ Doctor.

¶ Reinberten/erwölten Bischofen des Stiffts Pa-
derborn/ Johans Albrecht/ Doctor. Josf von Dinekla/
Chumbherz zu Paderborn / vnd Heinrich von Cöln/
Secretari.

¶ Pangrazen Bischofen zu Regenspur / Wolff-
gang von Clossen/ Chumbdechant/ Sigmund Bender/
Dechant zur alten Capellen/ vnd Franz Burekhardt.

¶ Wolffgangen Bischofen zu Passaw / Michael
von Khiburg/ Chumbherz/ vnd Aurelius Kemiger/ der
Rechten Doctor/ vnd Canzler.

¶ Gedigen Bischofen zu Lütlich/ Arnolds von
Bücholz/ Erzpuester. Gerhardt Großbeck/ Canonick zu
Lütlich. Legidius Wolgrine/ Secretarius.

¶ Fransen Bischofen zu Münster / vnd Ofna-
buck/ Administratoris zu Minden/ Bernhardt von Kops-
feld / Wilhelm Ketteler / Canonick / Franz von Del/
Dechant zu Hameln / Bernhardt von Or / Herman von
Dele/ vnd Christian von der Wick/ Doctor.

¶ Nielausen Administrator der Stifft Metz/ vnd
Verdun / Friderich Raiffstock / Doctor / vnd Ludwig
Gailart/ Licentiar.

¶ Lucas Bischofen zu Chür/ Andreas Masius/ vnd
Papilus Apperhöuer/ Obervogt der Keychenaw.

Philipsen

Abchied des Reichstags

¶ Philipsen Bischohen zu Basel / Christoff Wel-
finger/der Rechten Doctor.

¶ Hermans von Buggenei / Teitschmeysters im
Liffland/Philips von Buggen/vnd Matthias Henro-
der/Secretarius.

¶ Koberten Bischohen zu Cammerich / Wilhelm
Vogt/Doctor.

¶ Thoussans Bischohen zu Tüll / Federich Keiff-
stock/Doctor/vnd Wilhelm Gaillard/Licentiat.

¶ Adrianus Bischohen zu Sitten/Leopoldus Dick/
Doctor.

¶ Johans Bischohen zu Chärland / vnd Admini-
strator des Stiffts Ozel/Christoff Erzbischoff zu Bre-
men/ Administrator zu Verden etc. Heinrich der jünge
Herzog zu Braunschweig vnd Lünenburg/ Heinrich von
Nornchusen/vnd Melchior von Campen.

¶ Georgen Bischohen zu Kagenburg / vnd Libus/
Valentin Bischoff zu Hildeßheim.

¶ Philipsen Apts zu Fuldt/ Jobst von Boumbach/
vnd Jost Strandt/der Rechten Doctor.

¶ Craffen Apts zu Hirschfeldt / Michel Probst zu
Sanct Peter / vnd Johann Weissenbach / Amtman zu
Hattenbach.

¶ Johann Rüdolfen Apts zu Nürbach / vnd Lu-
dere/ Matthias Ulm/der Rechten Doctor/ Cangler.

Weltliche

zu Augsburg ^{1548.} vffgericht. 36

Weltliche Fürsten persönlich.

¶ Von Gorts Gnaden / Wilhelm Pfalzgrane bey
Rhein / Herzog im obern vnd in dem Bayern.

¶ Wolfgang Pfalzgrane bei Rhein / Herzog im
Bayern / vnd Graue zu Veldenz.

¶ Hans Marggrane zu Brandenburg etc.

¶ Albrecht Marggrane zu Brandenburg etc.

¶ Heinrich der Jünge Herzog zu Braunschweig
vnd Lünenburg etc.

¶ Erich Herzog zu Braunschweig vnd Lünen-
burg etc.

¶ Wilhelm Herzog zu Gälch/ Cleue/vnd Berg etc.

¶ Johans Albrecht/ Gedig vnd Ulrich gebrüder/
Herzog zu Meckelburg.

¶ Gedig Landgrane zum Leichtenbergk.

Weltlicher Fürsten Botschafften.

¶ Von wegen Johans Pfalzgrauen bei Rhein/
Herzogen in Bayern/vnd Grauen zu Spanheim. Bern-
hart Bogheim, der rechten Doctor/ Cangler.

¶ Ulrich Herzogen zu Württemberg / etc. Lud-
wig von Frauenberg / vnd Johann Fesler/ Doctor/
Cangler.

K Carlen

Abchied des Reichstags

¶ Carlen Herzogen von Saphoyen zc. Johann Thomas / Graff zu Siropian / Doctor / Baptista von der Insul / Colomelli Ritter / vnd Ulrich Zasius / Doctoi.

¶ Heinrichen Herzogen zu Neckelburg zc. Dietrich Wolgan / vnd Johann Hofmann / der Rechten Doctores.

¶ Ersten Marggrauen zu Baden vnd Hochberg / zc. Philips Eher / der Rechten Doctor.

¶ Von wegen Philips / vnd Christoffs / der Jungen Marggrauen zu Baden Vormünder / zc. Hans Jacob Darnbiler / der Rechten Doctor / Cansler.

¶ Johansen / Gedigen / vnd Joachimem Gebrüder / Fürsten zu Anhalt / Melchior Küger / der Rechten Licentiat / Amptman zu Geranode / vnd Anthoni Rosenaw.

¶ Heinrichs des heyligen Römischen Reichs Burggrauen zu Náchsten / Grauen zum Hartensteyn / vnd Hern zu Plawen / Leopoldus Dietl / der Rechten Doctor.

¶ Wilhelmen Grauen / vnd Heren zu Hamenberg / Sebastian Glaser / Rath vnd Secretari.

Bisclaren Persönlich.

¶ Gerwigk Apt zu Weingarten vnd Ochsenhausen.

¶ Johans Apt zu Keyphheim.

¶ Wilhelm Haller von Herzen / Landt Commethür der Balley Coblang.

Bisclaren

zu Augspurg ^{1548.} vffgerichte. 37

Bisclaren Botschafften.

¶ Von wegen Johansen zu Salmansfweyler / Ludissen zu Elchingen / Paulusen zu Jesin / Conraden zu Rodt / Thoman zu Vesperg / Gedigen von Roggenburg / Ulrichen der Minderaw / Johansen zu Schussenriedt / vnd Johansen zu Marthal / alle Epte berürter Gottsheuser / Gerwigk Apt des Gottshaus Weingarten / vnd Ochsenhausen.

¶ Hanssen Wernhers / Teütsch Ordens / Landt Commethür der Balley Coblang / vnd Burgund / Wilhelm des heyligen Römischen Reichs Erbtürchschaf / Freiherr zu Walpurg der Jünger.

¶ Erasmi Apts zu sant Heymeran / zu Regenspurg / Stessan Gottsberger / Secretari.

¶ Wolfgang Prochs vnd Erzpüesters zu Betsoldfaden / Christoff / Sebastian Khelinger / der Rechten Doctor.

¶ Casparn eruelten des Stiffes Comei / Jost von Dinekla / zu Paderborn / vnd Ofriabück / Dhumber / vnd Heinrich von Cöln / Secretari.

¶ Christoffen Apts zu Stabel / Arnoldt von Büchholz / Chumbcolaster zu Meynz / vnd Archidiacon zu Lüttrich / vnd Nicolaus Baur / Secretari.

¶ Der Apt der Gottsheuser Reichenaw / vnd Walschachsen / Johann Bischoff zu Costenz.

¶ Rüdigers Apts zu sant Cornelien Münster auff den Inden / Gerwigk Apt zu Weingarten / vnd Gedig Böp von Haldern / der Rechten Doctor.

B ij Peter-

Abchied des Reichstags

¶ Petermans Aptf des Gottshaus zu Münster/
im samt Gregorien Thal/ Vnt Moll/ Statfschreiber zu
Hagenaw.

¶ Hermans Apts zu Werden im Westphaln/ Jo-
ham Reichwein/ Vogt zu Bün/ Caspar Koch/ vnd Jo-
ham Auedungk/ der Rechten Licentiat.

¶ Des Gottshaus Kottenmünster/ Conradt Spee-
ter/ Statfschreiber zu Korweil.

Epistlin Boeschafften.

Von wegen/

¶ Der Epistlin/ des Stiffes Quedelburg/ Götz
Kauchbar/ Secretarius.

¶ Der Epistlin zu Uder vnd Obermünster/ zu Ke-
gensburg/ Stessan Gortsperger/ vnd Sebastian Wotte-
bass/ zum Bodensfeyn.

¶ Der Epistlin zu Essen/ Hans Graff zu Mont-
fort/ vnd Korenfels/ Herz zu Tettman vnd Argen/ Jo-
ham von Platten/ Probst zu Aich/ Cronenberg/ vnd
Keppen/ Wilhelm Küschenburg/ Johann Faltenmeyer/
vnd Karlen Harst/ der Rechten Doctores.

¶ Der Epistlin zu Gererode/ Melchior Krueger/
der Rechten Licentiat/ vnd Amptman zu Gererode.

¶ Der Epistlin zu Herwerden/ Johann von Plat-
zen/ zu Aich/ Keppen/ vnd Cronenberg/ Probst ic. vnd
Wilhelm Betteler/ Herrn Godarz Sum.

Der

zu Augspurg ¹⁵⁴⁸ vffgericht. 38

¶ Der Epistlin zu Buchaw/ Wilhelm/ des heyligen
Römischen Reichs Lebrüchsfaf/ Freiber zu Walpurg/
der jünger/ vnt Marbis Kasl/ Fürstenbergischer Cangler.

Grauen vnd Herrn persönlich.

¶ Friderich Graue zu Fürstenberg/ Heiligenberg/
vnd Werdenberg/ Landtgraue im Dore.

¶ Ludwig Graue zu Stolberg/ Königsfeyn/ vnd
Wernneurod.

¶ Reinhart Graue/ zu Solms/ Herz zu Münz-
enberg.

¶ Wilhelm Graff zu Eberfeyn.

¶ Hans Gedig Graff zu Mansfeldt.

¶ Conradt Graff zu Castel.

¶ Wilhelm Wernber/ Graff vnd Herz zu Zimbern/
Herz zu Wildensfeyn.

¶ Johann Jacob/ Freiber/ zu Königseck/ vnd
Olandoiff.

¶ Wilhelm des Heiligen Römischen Reichs Leb-
trüchsfaf/ vnd Freiber zu Walpurg.

¶ Hans von Wolffiteyn/ Freiber zu Ober Sülz-
berg/ für sich/ vnd an statt seiner zweyen Brüder/ vnd
Jungen Vettern.

Grauen vnd Herrn Boeschafften.

¶ Von wegen Wilhelms/ Grauen zu Nassaw/
Caxenelndogen/ Dianden vnd Ditz/ Philipsen Grauen
zu Nassaw/ Herren zu Wisbaden vnd Insfeyn/ Philipsen
K ij Grauen

Abschied des Reichstags

Grauen zu Solms / vnd Herrn zu Nünzenberg / Chue-
nen Grauen zu Leiningen / Herrn zu Wesslerburg / semper
frei / ic. Anthonien des Eltern von Eisenburg / Grauen zu
Bidingen / Philipsen Grauen zu Nassau / vnd zu Sar-
brücken / des Eltern / Johanssen Grauen zu Nassau /
Herrn zu Baelsteyn / Philipsen Grauen zu Hanaw / vnd
Herrn zu Lichtenberg / Wolfsgangen / Gedigen / Albrech-
ten vnd Chrißkoffen Gebrüdern / Grauen zu Strolberg /
vnd Werningerode / Johanssen Grauen zu Wirt / Herrn
zu Kunkel vnd Eysenburg / vnd Philipsen Grauen zu
Hanaw / Herrn zu Nünzenberg / ic. Ludwig Graff zu
Strolberg vnd Königsteyn / Nünzenberg vnd Ruff-
furt / ic. Gregorius von Wallingen / der Rechten Licen-
tiat / vnd Johann Lieberich / Solmsischer Secretari.

¶ Philipsen Grauen zu Nassau / vnd zu Sarbrük-
en / Herrn zu Loe / auch von seiner Brüder / Hanssen vnd
Abolffen / Grauen zu Nassau vnd Sarbrücken / ic.
Anthoni Hausfman von Namedi / Ritter / beyder Rech-
ten Doctor.

¶ Jacoben Grauen zu Dreybrücken / Herrn zu
Bischof vnd Lichtenberg / Christoff Welfinger / Doctor.

¶ Engelharten Grauen zu Leiningen vnd Dag-
spurg / Herrn zu Appermont / für sich selbst / vnd als Vora-
münder Weilandt Emichen / seines Brüders seligen / ge-
lafener zweyer Sönnen / Hans Philipsen / vnd Emichen / ic.
Gregorius von Nelligen / Licentiat.

¶ Der Grauen vnd Freyern / des Schwäbischen
zirks. Nämlich / Johans Grauen zu Luffpen / ic. von
wegen sein. vnd seiner Vetteren / Hagen Grauen zu Mont-
fort vnd Rottenfels / Vleichen Grauen zu Helsensteyn /
Wilhel

zu Augspurg ^{1548.} vffgericht. 39

Wilhelmen Grauen zu Sulz / für sich / vnd seine gebrüder /
Johann Wernbers / vnd Gotfrid Wernbers Grauen / vnd
Herrn zu Simbern / vnd Jögen des Heyligen Reichs
Lebtruchtsassen / Freyern zu Walpurg / Johann Mar-
quards / Freyern zu Königseck vnd Orendouff / Wal-
thers Herrn zu hobengerolze / Jögen von Freundsberg /
Freyern zu Mündelheim ic. Wilhelm des Heyligen
Römischen Reichs Lebtruchtsass / vnd Freyher zu
Walpurg / vnd Marbis Raft / Doctor / Fürstenber-
gischer Cansler.

¶ Der vormundtschafft Graue Michels von Wert-
heym / Nicolaus Haf / Amptman zu Freydenberg.

¶ Martin Grauen zu Otingen / Sebastian Fischer /
Cansler.

¶ Vleichen Grauen vnd Herrn zu Regensteyn / vnd
Blankenburg / Nicolaus Krotten Schmidt.

¶ Der Jungen Grauen zu Ostffulande / Mauriz
Wiculin / der Rechten Licentiat.

¶ Philipsen vnd Johanssen Gebrüder von Dhün /
Grauen zu Falckensteyn ic. Jacob Schor von Hassel.

¶ Wolfßen Grauen vnd Herrn zu Barbi / vnd Müs-
lingen / Nicolaus Krotten Schmidt / der Rechten Licentiat.

¶ Anthonien Grauen zu Oldenburg / vnd Delmen-
horst / Martin Michaelis / der Rechten Licentiat / vnd
Herman Lasterpagen / Secretarius.

Arndten

Abschied des Reichstags

¶ Anthon Grauen zu Bentzen/vnd Steynfordern/
Christian von der Wick / Doctor.

¶ Rüdolffen Grauen zu Dephale / Gerhardt Beilag / Secretari.

¶ Erichen Grauen zu Hoya / vnd Buchausen/
auch seiner Jungen Vetter / Gass Jobsten zu Hoya/
verlassen Süne Johanno Hagt / Secretari.

¶ Ladislawen/Grauen zum Hagt/Gözig Dottershouer.

¶ Hansen schencken / Herrn zu Taurtenberg / Nicolaus Kroten / schmidt / Licentiat.

¶ Schenck Carlen / vnd Erasimussen / Herrn zu Lämpurg / Johann Silberreyssen.

¶ Schenck Wilhelmen / Herrn zu Lämpurg / zc.
Christoff Welfinger / Doctor.

Der Frei/vnd Reichstetec gesandten.

Rheinisch Banck.

¶ Von wegender Stadt Cöln / Anoldt von Sigen / Ritter / Bürgermeyer / Thomas von Nerhey / Jörg von Halbern / Doctor / Cansler / vnd Loienz Weber von Hagen / Secretari.

¶ Nich / Johann von Stammel / Alter Bürgermeyer.
Straßburg

zu Augspurg ^{1548.} vffgericht. 40

¶ Straßburg / Jacob Sturm.

¶ Lübeck / Johann Küdel / der Rechten Doctor vnd Sincicus.

¶ Wormbs / Johann Melchior Seitzer / Stattschreiber daselbst.

¶ Speir / Adam von Berseyn / Alter Bürgermeyer.
Doctor Marx zum Lamb / Dierherich Trauwel /
vnd Adam Süep.

¶ Franckfurt / Oiger von Müem / mit beuelch der Stadt Weglar.

¶ Hagnaw / vnd der Stede inn die Landtuogeti Hagnaw gehöug / Nemlich / Colmar / Schleisat / Landaw / Ober Ehenheim / Keyserperg / Münster inn Sant Gregorien Thal / Kofsheyn vnd Türckheim / Veit Moll / Stattschreiber zu Hagnaw.

¶ Weissenburg am Rhein / Franz Keller / Bürgermeyer.

¶ Mühlhausen inn Thüringen / Lucas Otto / Stattschreiber / vnd Ludwig Dibach.

¶ Dortmund / Anoldt von Sigen / Bürgermeyer.
Georg Doef von Haltern / Thomas von Nerhey /
Kathowewander / alle drei der Stadt Cöln gesandten /
vnd Johann Schmidt von Haltern / Secretari der Stadt Dortmund.

¶ Offenburg / Alexander Fabri / Stattschreiber daselbst / mit gewalt der Stadt Sell am Hamersbach.
L Gengenbach

Abschied des Reichstags

¶ Gengenbach / Augustin Leuwe / Stadtschreiber.

¶ Fröberg / der Stadtschreiber daselbst.

Schwabisch Banck.

¶ Regensburg / Hieronymus Amman.

¶ Nürnberg / Hieronymus Holzschüger / Sebald Haller / vnd Jacob Nuffel / mit beuelh der Stadt Nothausen / Nördlingen / Windesheim / Schweinfurt / Wunsenburg am Noyggaw / Wimpffen / vnd Kottenburg auff der Tauber.

¶ Ulm / Götz Besserer Bürgermeyer / vnd Hieronymus Schlicher.

¶ Schwabischen Hall / Philips Büschler.

¶ Memmingen / Christoff Zwickher des Rathes / mit beuelh der Stadt Leutkirch.

¶ Kotzweyl / Conradt Spreter / Hoffgerichts vnd Stadtschreiber.

¶ Neutlingen / Ludwig Decker alter Bürgermeyer.

¶ Oberlingen / Hans Jacob Zan / Bürgermeyer / Jörg Eyckbick / vnd Hans Esplinger / Stadtschreiber / mit beuelh der Stadt Büchom / vnd Büchau am Feder See.

Schwabischen

zu Augspurg ^{1548.} vffgericht. 41

¶ Schwabischen Emündt / Johann Keuchlein / Bürgermeyer / Caspar Cürer / Doctor.

¶ Heylbrunn / Hieronymus Schnabel.

¶ Dünckelsbühel / Hans Schwertfür.

¶ Lindaw / Hieronymus Bappus.

¶ Kauenspurg / Peter Senner / Bürgermeyer / vnd Christoff Tafinger / Stadtschreiber.

¶ Kempten / Caspar Deller.

¶ Kauffbeuren / Gordian Wormbs.

¶ Schwabischen Werdt / Caspar Mauser / Bürgermeyer / vnd Jörg Terentieder / Stadtschreiber.

¶ Pfün / Hans Jacob Erlenwein / Stadtschreiber.

¶ Giengen / Rochus Amman.

Dies zu vrkunde / habett wir vott Gottes Gnaden / Sebastian Erzbischoff zu Meynz ic. Vnd Federich Pfalzgrau bei Rhein / Herzog inn Bayern / beyde Churfürsten / von vnser vnd vnserer mit Churfürsten wegen / Wir Ernst befestigter des Erzbischoffs Salzburg / ic. Vnd Albelm Pfalzgrau bei Rhein / Herzog inn Oberr vnd Andern
L ij Bayern/

Abchied des Reichstags

Bayern/ von vnser/ vnd der Geyslichen/ vnd Weltlich-
en Fürsten wegen/ Gerwigk Apt zu Weingarten vnd
Wibsenhausen/ von vnser vnd der Prelaten/ Friederich
Graue zu Fürstenberg/ Heyligenberg/ vnd Werdenberg/
von vnser vnd der Grauen vnd Herrn/ Vnd wir Bürger-
meyster vnd Rath zu Augspurg/ von vnser vnd der Frei-
vnd Reichs Stedt wegen/ vnser Insiel an disen Ab-
schiedt thün hencken.

¶ Geben ihm vnser Keyser Carls/ vnd des Heyligen
Reichs Stadt Augspurg/ vff den letzten tag des Mo-
nats Janij/ nach Christi vnser lieben Heren geburt/ in
fünffhundertent/ vnd acht vnd vierzigisten/ vnser Key-
serthumb in acht vnd zweinzigsten/ vnd vnser Reich
in drei vnd dreissigsten Jarn.

CAROLVS.

Sebastianus Archiepiscopus Mo-
gunt. per Germaniam Archieban-
cellarius, &c. subse.

Christo Auspice
PLVS VLTRA.



Gedruckt inn der Churfürstlichen Stadt
Meynz/ durch Juonem Schöffler / in
Jare/ M. D. XLIX.

CHRISTOPHORUS

Christo Aulico
PLVS VETAR



Druck in der
in
Jan. 1712

